

# Zur Geschichte der Juden in Schweinfurt und dem Vogteidorf Gochsheim im XVI. Jahrhundert.

Eine aktenmässige Darstellung

von

Distrikts-Rabbiner **Dr. Salomon Stein** in Schweinfurt.

Die vorliegende Arbeit ist angeregt worden und beruht in ihrem ersten Teil fast ausschliesslich auf einem im Stadtarchiv zu Schweinfurt befindlichen, bisher durch eine mangelhafte Bezeichnung verborgen gebliebenen Aktenmaterial, das der derzeitige Verwalter des städtischen Archivs Herr kgl. Pfarrer Dr. Preger entdeckt hat.

Der erwähnte Akt (I, Akt 4) behandelt im wesentlichen die Geschichte der Austreibung, besser gesagt, der Fernhaltung der vor dem Stadtverderben des Jahres 1554 hier wohnhaften Juden; er zeigt die energischen Anstrengungen derselben, sich ihr gutes Recht zu erkämpfen, gleich den übrigen abgebrannten Bürgern ihre Häuser wieder aufbauen und sich ansiedeln zu dürfen, und die nicht minder energischen Gegenanstrengungen des Rats von Schweinfurt, dieses Ansinnen zu hintertreiben. Die Angelegenheit beschäftigt alle Instanzen bis zum Kurfürsten und Kaiser. Der Akt setzt sich zusammen aus zwei königlichen und zwei kurfürstlichen Original-Urkunden, aus Originalen und Copien von Eingaben und Gegeneingaben, aus Originalbriefen und Originalprotokollen; besonderes Interesse erweckt neben den bisher unbekanntem königlichen Urkunden, die Friedrich Steins Monumenta Suinfurtensia Historica somit ergänzen, vor allem der in dem Akt enthaltene Judenschutzbrief, ein Dokument von kulturgeschichtlichem Wert. Wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, ist dieser Teil des Akts geeignet, uns die Entstehungsgeschichte des bisher schon bekannten, aber eigentlich doch recht merkwürdigen Dekrets des Kaisers Karl V. vom 3. September 1555 erkennen zu lassen. Gewissermassen als Anhang

zu diesem I. Teil der Arbeit mag die Darlegung der finanziellen Auseinandersetzung der Juden und des Rats von Schweinfurt gelten; auch diese Angelegenheit zog sich zunächst vier Jahre hin und beschäftigte die Oberinstanzen, ohne dass die Juden ihr Recht gefunden hätten.

Ausser den auf die Austreibung der Juden aus Schweinfurt und die finanzielle Auseinandersetzung bezüglichen Stücken enthält dieser Akt einige Blätter, die sich auf die Austreibung der Juden aus Gochsheim beziehen und auf einen Prozess am Reichskammergericht in Speyer hindeuten. Das führte dazu, die Akten dieses Gerichts zu requirieren und auch die hier in Schweinfurt verwahrten Reichskammergerichtsakten einzusehen. Die Akten des einschlägigen Prozesses sind 1852 von Wetzlar an Bayern hinausgegeben worden und liegen nunmehr in Landshut; sie sind dürftig und zum Teil schwer beschädigt. Indessen alle diese Akten zusammen geben uns ein klares Bild von diesem Prozesse; es geht aus ihnen hervor, dass der Rat die Juden nicht nur aus Schweinfurt zu vertreiben beflissen war, sondern auch aus den Vogteidörfern, vor allem aus Gochsheim, sie zu entfernen sich alle Mühe gab; dadurch wird uns die bei Fr. Stein, Monumenta etc. S. 537/538 als Regest mitgeteilte Urkunde des Kaisers Ferdinand I. vom 20. April 1559 erklärlich, die im wesentlichen nur eine Erklärung des Wortes „Vogteidörfer“ in der Urkunde seines kaiserlichen Bruders gibt.

Noch während dieses, wie alle Reichskammergerichtsprozesse, sich auf viele Jahre ohne rechten Abschluss hinziehenden Prozesses gibt Schweinfurt seine Vogteirechte über Gochsheim und Sennfeld an das bischöfliche Hochstift in Würzburg ab. Es war darum notwendig, die weitere Entwicklung der Angelegenheit aus den Akten des königlichen Kreisarchivs<sup>1)</sup>, bzw. des bischöflichen Hochstifts in Würzburg kennen zu lernen. Die dortigen Akten verlegen aber den Beginn der Streitigkeiten in einen viel früheren Zeitpunkt. Wir erhalten dadurch im zweiten Teil unserer Arbeit die Geschichte der Juden in Gochsheim in der Zeit von 1548—1581.

---

<sup>1)</sup> Es sind dies die Akten No. 14 (I) „Reichstadt Schweinfurt, die Beschwerden der Juden in Gochsheim wegen Schliessung ihrer Synagoge“, 1548—1960 und „Hochstiftl. Geheimkanzleiakten“ Lehen 4939 Fasz. 158.

Besonders wertvoll ist dabei die Tatsache, dass die Würzburger Akten neben einer kaiserlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift und einer kurfürstlichen Originalurkunde uns einen Originalbrief und die Copie eines weiteren Briefes des um die Juden im Mittelalter und somit auch um die Gochsheimer Juden verdienten Rabbi Josel aus Rossheim bringen. Zur teilweisen Ergänzung der Akten konnten in beiden Teilen der Arbeit auch die Ratsprotokolle herangezogen werden.

Im ganzen lässt sich von den beiden Akten des Schweinfurter Archivs, die wir nunmehr im Einverständnis mit dem derzeitigen Verwalter nach den zwei Teilen dieser Arbeit streng auseinandergeschieden und geordnet haben — auch der Reichskammergerichtsakt enthielt Teile, die in den anderen Akt gehörten! —, sagen, dass sie für die Gesamtlokalgeschichte Schweinfurts eine willkommene Ergänzung bilden, die Originalurkunden-Sammlung der Stadt bereichern, für die Geschichte der Juden in Schweinfurt und Gochsheim und die Geschichte der Juden im Mittelalter überhaupt, besonders in Verbindung mit den sie ergänzenden auswärtigen Akten, ein immerhin nicht geringes Interesse bieten, dass ihnen auch als kulturellen Monumenten ein gewisser Wert nicht abgesprochen werden kann.

#### I.

##### **Das Ende der jüdischen Gemeinde zu Schweinfurt im Mittelalter.**

Der Markgräflerkrieg der Jahre 1552—1554 bildet für die Reichsstadt Schweinfurt das traurigste Ereignis ihrer an Wechselfällen reichen Geschichte <sup>1)</sup>.

Der kriegslustige Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach wählte sich im Kampfe gegen seine zahlreichen Gegner Schweinfurt als Stützpunkt, überrumpelte es im Mai 1553 und hielt es bis zum 12. Juni 1554 abends 10 Uhr besetzt. Die nach dem Abzug des Markgrafen am 13. Juni 1554 in Schweinfurt einziehenden verbündeten Heere der fränkischen Bundesstände Würzburg, Bamberg, Nürnberg und des Herzogs von Braunschweig plünderten und verbrannten die Stadt. In der Plünderung der Stadt machte mit den wilden Landsknechten gemeinsame

<sup>1)</sup> Die hier gegebene Darstellung beruht auf Fr. Stein. „Geschichte Frankens“ und desselben Verfassers „Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt“.

Sache die von den Markgräflichen Soldaten, zum teil auch von den Bürgern der Stadt übel behandelte Bevölkerung der umliegenden Dörfer. Neun Tage währte der Brand und die Plünderung. Von Schweinfurts Häusern und seinem beweglichen Hab und Gut blieb so gut wie nichts übrig; von seinen Bürgern waren infolge von Krankheiten und Seuchen kaum mehr als ein Siebentel gegen die Zeit vor der Zerstörung vorhanden.

Trotz allen Unglücks war der Mut der Schweinfurter Bürgerschaft doch nicht gebrochen. Es ist das Verdienst des kurfürstlichen Untervogts in Schweinfurt, des Ratsherrn Hermann Hartlaub, den wir nachher als energischen Anwalt der Sache seiner Stadt im Jahre 1555 in Augsburg, dem Sitz des Reichstags, antreffen, dass Schweinfurt sich bald wieder aus den Trümmern erhob. Schon 1555 wurden die ersten Häuser wieder erbaut, auch die Kirche einigermaßen wiederhergestellt und in derselben die Ratsversammlungen auf Hartlaubs Betreiben abgehalten. Traurig genug mochte es freilich in Schweinfurt aussehen; wir schliessen dies aus einem Brief Hartlaubs an den Rat vom 10. September 1555 ab Augsburg, in dem er zum Schluss schreibt:

„Vnd ist ann e. Erb. R. mein freuntliches dinstliches  
 „bidtenn (.geschehenem vertraute nach.) daraufe bedacht zu  
 „seyn, wuhn ich denn windter inn ein stublein kundt kumen,  
 „dan es ist mir nicht muglich (vrsache meyner fur einem  
 „iar erlittener krankheytt halben) den windter in dem steine  
 „hauffen zu sitzenn.“

Den gleichen Wunsch wie die übrigen Bürger, ihre abgebrannten Häuser wieder aufzubauen, hatten nun auch die Juden, wenigstens der Teil von ihnen, mit denen unser Akt sich beschäftigt. Der Wortführer derselben, das Haupt einer grösseren Familie, nach dem auch der ganze Akt sich nennt, ist Schmul Jud oder Samuel Jud<sup>1)</sup>. Derselbe petitioniert stets auch im Namen seines Sohnes Abraham und seiner Schwiegersöhne Jakob

<sup>1)</sup> Samuels Namen wird in den wenigen Akten, die aus der Zeit vor dem Stadtverderben herrühren, einmal erwähnt in einer Art Budget-Aufstellung, die bis zum Jahre 1540 reicht und in der sein „Ungeld“ (d. i. eine Steuer vom Kleinverkehr als Vorläufer der späteren Accise) auf 75 sh. angegeben wird.

und Salomon. Samuel Jud ist entschieden nach dem ganzen Akt eine nicht uninteressante, jedenfalls eine sympathische Persönlichkeit. Wenn im allgemeinen die Juden des Mittelalters nur Handelsgeschäfte betreiben dürfen und darum der Stand derselben ohne weiteres feststeht, so ist es bei Samuel anders. Er beruft sich in allen seinen Eingaben an den Rat, den Kurfürsten und den Kaiser auf die Wohltaten, die er den Bürgern der Stadt durch die „Artzney“ erwiesen hat; er ist also Arzt, freilich neben seinen Handelsgeschäften, die ihm, wie wir nachher sehen werden, genau umschrieben sind. Der Rat von Schweinfurt gibt ihm in seinem Freiheitsbrief offiziell das Prädikat: der „Bescheidenn“ Schmul Jud. Er ist aber trotzdem ein Mann von Selbstgefühl, jedenfalls von gutem Gewissen. Er ist sich bewusst, wie er in seinen Eingaben bemerkt, dass niemand über ihn zu klagen hat, dass er vielmehr gegen jedermann durch seine Arzneikunde sich dienstwillig gezeigt, dass er durch Geldleihen und „zimlicher verzinssung“, d. h. durch mässigen Zins, den Bürgern gedient hat. Er muss für damalige Verhältnisse nicht unbemittelt gewesen sein, da er der Stadt selber grosse Summen vorstrecken kann und ihm gestattet wird, einen Knecht, eine Magd und einen Schulmeister für seine Kinder zu halten; er ist also auch auf die Erziehung seiner Kinder bedacht. Sein Familiensinn erhellt aus seinen tief empfundenen Schmerzensäusserungen über den Verlust seines Weibes und seiner „Dechterlich“, die er durch die Belagerung und Einnahme der Stadt verloren hat. Er ist zugleich auch eine offizielle Person; denn seine Abmachungen mit dem Rat der Stadt Schweinfurt erstrecken sich auch auf die Synagoge und das Judengärtlein, den Friedhof oder „Judenkirchoff“. Er ist ein energischer Mann, der im Bewusstsein seines guten Rechts alle Instanzen, die ihm zur Verfügung stehen, bis zum Kaiser zur Erreichung seines Ziels für sich aufruft. Er ist, sozusagen, ein Eingessener Schweinfurts. 50 Jahre und darüber hat schon sein Vater in Schweinfurt gewohnt, er selber auch schon lange Zeit. Er pocht auf sein gutes Recht. Allein das gute Recht der Juden im Mittelalter besteht nur so lange, als es der Willkür und der Gewalt beliebt; es ist eine Täuschung, selbst wenn es auf verbrieften und versiegelten Verträgen beruht. Das musste denn auch unser Schmul Jud erfahren.

Am Montag nach Sebastian (20. Januar) 1553 — also ungefähr ein halbes Jahr vor dem Beginn der Markgräflichen Kriegswirren — hat er von dem Rat und Bürgermeister der Stadt Schweinfurt einen Schutz- und Freiheitsbrief erwirkt, in welchem letzter gegen hohe Bezahlung ihm und seiner gesamten Familie auf weitere fünf Jahre<sup>1)</sup> vom Pfingstfeste des Jahres 1553 an das Rechts des Aufenthalts, Schutz und Freiheit verspricht, nachdem mit diesem Termin der alte Schutzbrief ablaufen würde.

Die Rechte und Pflichten dieses im Anhang der Arbeit (No. I) abgedruckten Schutzbriefs, der in der Tat ein kulturelles Monument darstellt, seien hier auszugsweise mitgeteilt:

1. Schmul Jud und sein Sohn Abraham, sowie seine Schwiegersöhne Jakob und Salomon mit Weib und Kindern, einem Knecht, einer Magd und einem Schulmeister dürfen für fünf Jahre in Schweinfurt wohnen.

2. Die Juden dürfen während dieser Zeit die der Stadt gehörige Behausung, die „Judenschuel“, besitzen gegen vier Gulden jährliche Benützungsgebühr; doch muss Schmul Jud die baulichen Veränderungen, die sich als notwendig ergeben, auf seine Kosten vornehmen lassen; auch darf er dieselben nur den Baumeistern der Stadt in Auftrag geben.

3. Wenn Schmul Jud während dieser fünf Jahre ein weiteres Kind verheiratet, so ist dasselbe für ein Jahr noch im Genuss der durch diesen Schutzbrief gewährleisteten Rechte; nach Ablauf eines Jahres muss, wenn Schmul dieses Kind noch länger bei sich behalten wollte, eine neue spezielle Abmachung mit dem Rat getroffen werden.

4. Der Rat nimmt die Juden während dieser fünf Jahre nach bestem Wissen und Können in seinen Schutz unter der Bedingung, dass sie sich bezüglich ihrer Geschäfte folgenden Normen unterwerfen.

5. Nur während der drei ersten Jahre des Vertrags, von Pfingsten 1553—1556, dürfen sie ausleihen und Geschäfte machen;

---

<sup>1)</sup> Auch früher fand die Judenaufnahme, zu der die kaiserlichen Privilegien die Stadt berechtigten, immer auf 4—5 Jahre gegen ein bestimmtes Schutzgeld statt, wie der Rat in einem Schreiben an den kurfürstlichen Gesandten mitteilt (Akt des Würzburger Archivs).

die letzten zwei Jahre, 1556—1558, sollen sie ihre Schulden einholen; sie sollen sich zur Herbst- und Erntezeit mit allem Fleiss bemühen, ihre Guthaben rechtlich einzubringen und der Rat will ihnen dabei behilflich sein.

6. Sie dürfen innerhalb der ersten drei Jahre von Schulden unter zehn Gulden an Zinsen pro Woche vom Gulden einen neuen Heller, über zehn Gulden vom Gulden einen alten Heller nehmen und nicht mehr <sup>1)</sup>).

7. Alle Schuld- und Zielkäufe von Bürgern innerhalb der drei ersten Jahre sind bei den Stadteinnehmern anzuzeigen und nach Gutheissung durch dieselben in ein eigenes Buch einzutragen: alle Eintragungen haben dann unbedingte Giltigkeit.

8. Die Juden dürfen jedem Bürger nach dessen Vermögen und auf dessen Begehren leihen oder Schulden abkaufen.

9. Wenn sie auf Pfänder leihen, so dürfen sie für den Gulden pro Woche einen neuen Heller Zins nehmen; die Summe, die sie auf ein versetztes, aber nach einem Jahre nicht eingelöstes Pfand leihen, müssen sie nach Ablauf des Jahres den Stadteinnehmern anzeigen.

10. Die Juden dürfen nicht mit Tuch handeln oder Geschäfte treiben, sondern nur mit Gold, Silber, Perlen, Edelsteinen, Sammit, Damast, Guldenstücken, Seidengewändern, sei es in ganzen Stücken oder nach der Elle. Wird ihnen Tuch in Versatz gegeben und nicht ausgelöst, so mögen sie es mit der Elle ausmessen.

<sup>1)</sup> Nach „Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ Band II, S. 453 schwankte der Heller in den Jahren 1245—1326 von 0,338 gr. bis 0,326 gr. Silber. Nach dem Jahre 1326 tritt bereits der Begriff des alten Hellers auf, sowie der des guten und jungen Hellers. Bereits 1336 ist sein Silberwert überall auf 0,23 gr. gesunken und 1374 auf 0,162 gr. Er wurde dem rheinischen Münzsystem eingeordnet. Der Heller erhielt damit währungsgemäss und zunächst auch effektiv den 240. Teil des Guldenwertes = 0,144 gr. Silbers.

Wenn also der Rat hier für einen Gulden pro Woche einen alten Heller als Zins zugesteht, so ergibt dies einen Zinsfuss von circa 22%. Das ist natürlich für unsere Begriffe viel, nicht aber für die Zeit des Mittelalters, wo grosser Mangel an gemünztem Geld herrschte, sodass im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der gesetzliche Zinsfuss zwischen 21 und 86% schwankte.

11. Wenn die Juden Fremden auf Pfand leihen, wird der Rat ihnen zu ihrem Rechte verhelfen; wenn sie Fremden ohne Pfand leihen, so haben sie selber das Risiko zu tragen.

12. Die Juden dürfen nicht Harnische, Wehr und Waffen, Monstranzen, Kelche, Messgewänder, Kirchenzierrate und Kirchenkleinodien als Pfand annehmen.

13. Der Rat verweigert jede Beihilfe, wenn die Juden Schweinfurter Bürger als Bürgen oder Selbstschuldner für Fremde annehmen würden.

14. Schmul Jud darf in das Haus und den Judenkirchhof, die neben einander auf dem Anger zu der Hadergassen gelegen sind, einen dem Rat genehmen Juden einsetzen, der aber keinen Handel treiben und keinen andern Juden ausser seinem Weib und seinen Kindern dort beherbergen darf, als allenfalls „die alte Lebin Jüdin“.

15. Die Juden dürfen den Kirchhof für sich benützen, nicht aber fremde Juden darauf beerdigen lassen.

16. Behausung und Kirchhof müssen durch Schmul in gutem baulichem Zustand gehalten werden; die jährliche Miete beträgt 6 Gulden.

17. Die Juden sollen sich mit ihren religiösen Bräuchen und Ceremonien in ihren Häusern an ihren Sabbathen, besonders auch an den Sonntagen, still und züchtig, auf den Gassen überhaupt bescheiden halten, widrigenfalls der Rat sie in Strafe nehmen würde.

18. Jeden Montag dürfen die Juden die allgemeinen Badestuben benutzen; die Bademeister sollen gehalten sein, sie um ihr Geld baden zu lassen.

19. Die Juden dürfen nur für ihren Bedarf schächten lassen und zwar nur bei den städtischen Metzgern, dürfen kein Fleisch nach auswärts liefern, dürfen Vieh weder kaufen noch in die Stadt treiben noch selber schlachten, alles bei Strafe.

20. Wein und Bier, das die Juden von auswärts einführen, unterliegt demselben Niederlegegeld, wie bei den Bürgern; sie dürfen in der Stadt keinen Wein verkaufen ausser dem, den sie für ihre Schulden angenommen haben und den sie zu ihrem Gebrauch unter einander verkaufen. Von dem, was die Stadtaufzeichnungen an Wein- und Bierkonsum für ihre Haushaltungen jährlich auf-

weisen, davon müssen die Juden das „Ungelt“<sup>1)</sup> geben, wie andere Bürger.

21. Bei Streit mit Bürgern der Stadt oder dem Rat unterstehenden Personen, wenn sie auch auswärts wohnen, will der Rat sich ihrer wie anderer Bürger kräftig annehmen.

22. Wenn den Juden bei Streitigkeiten ein Eid auferlegt wird, dann soll es ein jüdischer Eid sein und auf ein „Moises-Buch“.

23. Ihre Häuser dürfen die Juden nur Bürgern der Stadt oder der Stadt genehmen Bauersleuten nach vorheriger Anzeige beim Rat verkaufen.

24. Wenn die im Vertrag genannten Juden mit anderen Juden, die hier sind oder noch hier sein werden, in Unfrieden kommen, so sollen erstere nicht für letztere verantwortlich gemacht, sondern die Sache vor den ordentlichen Richtern des Rats ausgetragen werden.

25. Diese Rechte und Freiheiten sind von Schmul und seiner Familie mit jährlich 100 Gulden, erstmals Pfingsten 1555, zu bezahlen.

26. Nach fünf Jahren sollen die Juden unbeschwert und friedlich von dannen ziehen dürfen.

27. Sollte der Rat innerhalb der fünf Jahre mit anderen Juden einen Vertrag mit ähnlichen Befugnissen abschliessen, so geloben und schwören Schmul Jud und seine Familie doch alles hier Vereinbarte einzuhalten.

28. Der Rat verpflichtet sich, dass alle seine Bürger die Juden an kein auswärtiges Gericht, sondern nur vor den Rat ziehen dürfen.

29. Die Juden verpflichten sich, alle weltlichen Gebote und Verbote der Stadt zu halten.

30. Wenn einer der Juden während der Zeit fortziehen will, so kann er es tun; aber diese Bestallung bleibt zu Recht bestehen und vor allem ist es die drei Jahre hindurch mit ihren Gläubigern und der Bezahlung nach den Bedingungen des Vertrags zu halten.

31. Die Juden verpflichten sich, jede Gefahr für die Stadt, von der sie Kenntnis erhalten, dem Rat mitzuteilen, jeden Schaden der Stadt abzuwehren und ihren Nutzen zu befördern.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 4 Anm.

Das ist der Inhalt des Schutz- und Freiheitsbriefs unseres Schmul Jud in seinen einzelnen Punkten; es wird wohl zuzugeben sein, dass der Namen „Freiheitsbrief“ in diesem Fall fast paradox klingt.

Auf das aus diesem Brief hervorgehende, unbezweifelbare, verschriebene und versiegelte Recht stützt sich nun Samuel, wenn er alsbald nach dem Brand, ähnlich wie die anderen Bürger, ans Wiederaufbauen seines Hauses und derer seiner Familie gehen will. Er lässt zunächst durch seinen Eidam Jakob seine Bitte des öfteren dem Rat vortragen; der Rat gibt immer wieder eine ausweichende, scheinbar tröstliche Antwort und hält ihn ungefähr dreiviertel Jahre hin. Schliesslich als Jakob wieder im Namen seines Schwiegervaters vorspricht, erklärt der Rat rundweg, dass er die Juden nicht mehr zum Bauen und zur Wiederansiedelung zulasse, dass er an den aufgerichteten Vertrag sich nicht gebunden erachte, da Samuel heimlicher Weise sich ohne Wissen des Rats aus Schweinfurt entfernt habe.

Auf diesen mündlichen Bescheid hin wendet sich nun Samuel mit einem schriftlichen Gesuch am Montag nach Mathiastag (24. Februar) 1555 an den Rat. In diesem Gesuch gibt er zunächst seinem Schmerz und Befremden Ausdruck, dass der Rat, der zwei Jahre sein Wort gehalten habe, jetzt wortbrüchig werden wolle. Er beruft sich auf seinen und seines Vaters Aufenthalt in Schweinfurt, der mehr als sechzig Jahre umspannt, auf die Verdienste, die er sich durch seine Arzneykunde, durch Geldleihen bei mässiger Verzinsung um alle Bürger erworben habe, er hebt hervor, wie er und alle Juden stets alle bürgerlichen Beschwerden, gleich allen anderen, willig getragen haben und auch künftig tragen würden; er betont, welch grossen Geldschaden und welch schwere persönlichen Verluste der Markgräflerkrieg ihm gebracht habe; sein Weib und seine Töchter seien infolgedessen gestorben; viele seiner und seiner Schwiegersöhne Schuldner seien gestorben und, wiewohl dieselben Güter hinterlassen hätten, hätte der Rat den Verkauf derselben zugegeben, trotzdem die Schulden noch unbeglichen sind. Der Rat habe also auch nach dieser Richtung sein Wort nicht gehalten. Auch hätten des Rats Gesandte in Frankfurt a. M. bei Ludwig Scheffer 50 Gulden und bei Stintzing 50 fl. erhoben und zwar für ihn, Samuel Juden, die er offenbar noch nicht er-

halten hat. Auch vorenthalte ihm der Rat trotz öfteren Nachsuchens beim Bürgermeister Jakob Göbel sein Schuldbuch, das ihn in den Stand setzte, seine Schulden einzukassieren, wiewohl dasselbe nach Aussage seines beim Bürgermeister nachsuchenden Schwiegersohnes Salomon noch vorhanden sei. Er bittet ganz besonders, dass der Rat ihn dessen überheben möge, weitere Schritte in der Sache zu tun, die er aber angesichts seines unüberwindlichen Schadens tun müsste.

Ueber den Vorwurf, er habe heimlich die Stadt verlassen, ist er empört. Am Abend vor der Ankunft des Markgrafen in der Stadt sei der Bürgermeister Jakob Göbel persönlich zu ihm gekommen und habe ihm und anderen Juden geraten, sich eine zeitlang ausserhalb der Stadt aufzuhalten; wenigstens die Mannspersonen sollten es tun; für die Frauen und Kinder wollte der Rat schon sorgen. Es wäre für die Stadt und für die Juden besser, wenn sie das täten. Aber nicht alle haben gehorcht<sup>1)</sup>. Ihn aber habe der Bürgermeister um Mitternacht zwei Stunden lang um die Stadt geführt, habe selber Samuels Frau den Schlüssel zu dem Turm beim Judenkirchhof übergeben, worin er sich einige Tage versteckt gehalten habe, und ihm dann „volgens“ befohlen, sich einige Zeit ausserhalb der Stadt aufzuhalten. Weder er, Samuel, noch sein Vater hätten jemals etwas ohne Wissen und Willen des Rats getan. Samuel fasst demgemäss seine Bitte an den Rat nochmals dahin zusammen, der Rat möge den besiegelten Vertrag einhalten, möge sie, die Juden, bauen lassen und ihnen bei dem Bau mit Holz etc. behilflich sein; er möge ferner einen neuen Vertrag mit ihnen auf längere Zeit schliessen und vor allem auch Samuel das sogenannte Judenbuch seiner Schulden halber aushändigen.

Samuel unterschreibt diese Eingabe für sich und zugleich für seine „hausshebigen“ Kinder, also seine ganze Familie. Er

<sup>1)</sup> Die Darstellung dieses Punktes ist hier nach den Ausführungen in der Klageschrift an den Kurfürsten als Reichsvogt ergänzt. — Uebrigens geht aus diesem Satz auch hervor, was anderweitig schon bezeugt ist, dass ausser Samuels Familie noch Juden zur Zeit der Zerstörung in Schweinfurt gewohnt haben (vergl. S. Stein, Geschichte der Juden in Schweinfurt, S. 18, 42 und oben S. 9 Punkt 24); diese aber scheinen den Gedanken der Wiederansiedelung in Schweinfurt gar nicht gefasst zu haben.

hält sich zur Zeit in Würzburg auf, von wo aus das Gesuch an den Rat abgesandt ist.

Wir sind zunächst nicht in der Lage festzustellen, inwieweit die Anklagen des Juden Samuel gegen den Rat berechtigt sind, da wir eine Antwort des Rats an Samuel, die eine Verteidigung gegen die gemachten Vorwürfe vielleicht enthalten hätte, nicht besitzen. Ob Samuel eine direkte Antwort auf schriftlichem oder mündlichem Wege erhalten hat, ist überhaupt fraglich. Aus einem späteren Aktenstück im weiteren Verlauf der Sache ergibt sich mit Gewissheit nur, dass der Rat die Juden mit ihrem Ansuchen an den städtischen Reichsvogt, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, nach Heidelberg gewiesen hat.

Samuel erhebt auch in seinen alsbald zu besprechenden Eingaben an den Kurfürsten und den Kaiser dieselben Anklagen, ohne dass der Rat sich dagegen verteidigt. Die Gegeneinwürfe des Rats gipfeln immer nur in den allgemeinen Hinweisen auf der Juden Wucher und das ohnedies so grosse Elend der Stadt. Es wäre aber bei den stolzen, von einem guten Gewissen Samuels zeugenden Worten, dass niemand gegen ihn zu klagen habe, wohl angebracht gewesen, ihn persönlich und seine Familie zu bezichtigen, wenn das möglich war, oder doch auf seine Anklagen wenigstens zu antworten. Dass es nicht geschieht, bildet eine rühmliche *argumentatio e silentio* für die Juden und ihr Verhalten und vor allem für Samuel selber. Wenn man bedenkt, dass der Rat bereit war, noch im Jahre 1553 den Vertrag mit den Juden zu erneuern, so kann der Wucher der Juden kein grosser gewesen sein; denn, wäre er so unerträglich gewesen, so hätte der Rat nicht von neuem den Juden Gelegenheit zu Geldgeschäften durch die Wiederaufnahme in die Stadt gegeben. Gleich in den ersten Wochen der Wirksamkeit des Vertrags begann die Besetzung Schweinfurts durch den Markgrafen; die in dem Jahre 1553/54 bis zum Verderben der eingeschlossenen Stadt gemachten Geschäfte konnten und mussten nach dem Vertrag von den Stadteinnehmern gebucht sein, wenn sie Giltigkeit haben sollten; sie konnten also, da sie der Kontrolle des Rats unterlagen, keineswegs den Charakter des Wuchers tragen. Dass der Rat das „Judenbuch“ nicht herausgeben will, legt in der Tat den Gedanken nahe, dass wir in dem Vorgehen des Rats gegen die Juden eine Anwendung der im Mittelalter

so oft den Juden gegenüber beliebten „Gerechtigkeit“ und eine zweite Auflage der Vorgänge unter Wenzel vom Jahre 1390 zu erblicken haben<sup>1)</sup>, wo auch Schweinfurt gegen die geringe Zahlung von zweihundert Gulden an den Kaiser seiner Judenschulden los und edig wurde. Das furchtbare Elend Schweinfurts im Jahre 1554/55 würde eine solche Anwendung erklärlich erscheinen lassen, keineswegs aber rechtfertigen.

Dieser Gedanke gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir die grossen Vorlagen an Geld und Naturallieferungen später kennen lernen, die Samuel und seine Familie für die Stadt an die Markgräflichen gemacht haben, und hören, dass die Stadt die Pflicht des Esatzes bestreitet. Aus einem Akte des Würzburger Archivs ist ein Schreiben des Rats an den kurfürstlichen Gesandten hier einschlägig. Darin erklärt der Magistrat direkt, dass die Bürger unmöglich ihre auf 8000 fl. sich belaufenden Schulden an die Juden zahlen können, und dieses Unvermögen ist der wahre Grund der Fernhaltung.

Es ist in der Tat verdächtig, dass der Rat von den Juden immer nur als „nagendt wurm“ und „pestgeschwür“ spricht und keinen Versuch macht, als Angeklagter die Vorwürfe der Juden zu entkräften.

Auch das weitere Argument des Rats „welches dann zuorderst gottes lob vnd erh auch christlicher heyliger warer religion verhintterlich vnd ergerlich“ sei, also das religiöse Moment, das vor allem Hermann Hartlaub gegen die Juden als „gottesmörder“ eifern lässt, kann mit nichten zur Entlastung dienen.

Den Vorwurf endlich gegen Samuel, dass er ohne Wissen des Rats heimlich die Stadt verlassen habe, scheint der Rat nach Samuels glaubhafter Darstellung in der Folge selber nicht mehr aufrecht halten zu wollen; aber er benützt diesen Punkt nunmehr dazu, um die Angelegenheit der Juden von sich abzuweisen und der Behandlung des Kurfürsten zu übergeben, indem er an den Kurfürsten unter dem 20. Mai 1555 schreibt, dass er, der Rat, die Juden, nachdem sie sich aus dem Schutz der Stadt ohne des Kurfürsts Gnaden Erlaubnis begeben hätten, ohne

<sup>1)</sup> Vgl. S. Stein a. a. O. S. 16.

des Kurfürsten Bewilligung wieder hereinkommen zu lassen nicht befugt sei.

Ist Samuels Darstellung richtig — und da ihr nicht widersprochen wird, muss sie es sein, — so ist diese Wendung ein Sophismus, der sich von selbst richtet. Der Bürgermeister hatte den oder sogar die Juden unter der Vorgabe, dass er es gut mit ihnen meine und dass es der Stadt Nutzen sei, zum Verlassen der Stadt bewogen; mithin waren die Juden auch gegen den Kurfürsten durch den Bürgermeister gedeckt.

Ueber das Motiv des Bürgermeisters und des Rats, warum sie die Juden zum Verlassen der Stadt bewegen wollten, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Das Nächstliegende wäre, zu denken, dass sie anlässlich des Einmarschs des Kriegsvolks die Kopffzahl der zu Verpflegenden mindern wollten. Samuel gibt in seiner alsbald zu besprechenden Eingabe an den Kurfürsten als Begründungsworte des Bürgermeisters für diese Massregel an „den man vnder solichen kriegssvolkh nit Jederman zigen oder weren khon“, was darauf hindeuten würde, dass der Rat sich nicht sicher fühlte, den den Juden versprochenen Schutz dem Kriegsvolk gegenüber auch wirksam durchführen zu können. Immerhin bleibt es alsdann schwer zu begreifen, dass er ausdrücklich den Schutz ihrer Weiber und Kinder übernehmen will.

Wie wir nun oben bereits gehört haben, wurden die Juden vom Rat zu Schweinfurt an den Reichsvogt, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, nach Heidelberg gewiesen<sup>1)</sup>. Noch bevor aber die Juden ihre Supplikation dort eingereicht hatten, waren des Rats Gesandte beim Kurfürsten vorstellig geworden und, wie uns der Verlauf der Angelegenheit zeigen wird, war diese Vorstellung nicht erfolglos gewesen. Der Kurfürst zog durch seinen Gesandten über die Verhältnisse der Juden und die Motive des Rats bei diesem selber Erkundigungen ein (Würzb. Akt). Das Motiv des Rats ist die tatsächliche finanzielle Bankerott-Erklärung der Stadt.

<sup>1)</sup> Die für unsere Darstellung in Betracht kommenden kurpfälzischen Reichsvögte sind:

- 1) Friedrich II. wahrscheinlich von 1547—1556. (gestorben 26. II. 1556),
- 2) Otto Heinrich 1556—1559 (gestorben 12. II. 1559).
- 3) Friedrich III. 1559 — 1568/69,

Am 24. April 1555 lief das Gesuch Samuels bei der kurfürstlichen Kanzlei ein; der Kurfürst berichtet in einem Schreiben vom 30. Mai an den Rat über die bereits erfolgte Abweisung der Juden <sup>1)</sup>. Dem Rat war dieselbe schon vorher bekannt, jedenfalls durch seine Gesandten, dann aber auch durch Abraham und Jakob, die, wie wir später sehen werden, nochmals beim Rat vorsehren, um wegen des Bescheids der kurfürstlichen Kanzlei mit dem Rat zu verhandeln. Das am 1. Mai darüber aufgenommene Protokoll sendet der Rat am 3. Mai an Hermann Hartlaub nach Augsburg zu dessen Information.

In seiner Eingabe an den Kurfürsten reinigt sich Samuel zuerst in eingehender Darstellung, wie wir bereits oben geschildert haben, von dem Vorwurf, dass er Schweinfurt heimlich ohne Wissen des Rats verlassen habe. Er weist darauf hin, dass die zurückgebliebenen Mannspersonen seiner Familie, die Frauen und die Kinder die gleichen Beschwerden erlitten hätten, wie die übrigen Bürger; sie hätten durch Gewährung von Herberge, Geld, Speise und Trank an das Kriegsvolk grosse Opfer bringen müssen und ganz besonders 1000 Gulden dem Rat vorgestreckt, die dieser dem Obersten des markgräflichen Kriegsvolkes hatte geben müssen.

Dieses Geld haben sie, die Juden, nur mit schweren Kosten aufgebracht und seien es noch schuldig, ohne zu wissen, wie sie es bezahlen sollten; denn durch die Zerstörung der Stadt seien auch ihre Häuser verbrannt und so seien sie ganz an den Bettelstab gebracht. Als sie sich nun an den Rat mit der Bitte um Wiederaufbau gewandt hätten, hätte dieser die Billigkeit ihres Verlangens anerkannt. Allein der alte, billig denkende Rat sei durch das furchtbare Sterben dahingerafft worden <sup>2)</sup> und die neuen Ratsherrn wollten sie, die Juden, nicht mehr zulassen, trotzdem sie nicht nur ebenso viel, wie alle anderen Bürger, getragen und gelitten hätten, sondern noch viel mehr und trotzdem der Rat durch seine Verschreibung gebunden sei und ihnen, den Juden, auch noch besondere kaiserliche Privilegien <sup>3)</sup> zur

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang II.

<sup>2)</sup> Vergl. Stein, Fr. Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt, II. Band, S. 186.

<sup>3)</sup> Die Berufung auf diese Privilegien erklärt der Rat in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 20. Mai 1555 als für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommend, „die doch anderst nichts sindt dan das Kay. Mst. Sie die Juden In Schutz vnd schirm genomen, Vnd gepotten hath, Sie

Seite ständen, des Inhalts, dass jedermann zu der „billigkeit vnd zu vnserer schulden behulfflich sein sollen vnd Niemandts zu beschweren gestadt werden als bey hoher Peen“.

Da nun der Rat erklärt habe, er könne der Juden Gesuch nicht ohne Wissen des Schirmherrn, des Kurfürsten, bewilligen, so bitte er, dass der Kurfürst den Rat auffordern solle, dass er in Beachtung von Recht und Billigkeit die Juden wieder einziehen lasse, damit sie wieder zu einer Heimstätte und allmählich zur Bezahlung ihrer Schulden kämen. Samuel versichert noch, dass schon die Pflicht der Dankbarkeit sie veranlassen würde, dass „wir vnss gegen meniglichen In aller gebur zu halten“.

Am 1. Mai 1555 erscheinen Jacob und Abraham, die offenbar ihr Gesuch persönlich in Heidelberg vertreten hatten, vor dem Rat und erklären, dass sie zuerst in Heidelberg in der kurfürstlichen Kanzlei einen Bescheid, dahin gehend, erhalten hätten, sie, die Räte, könnten den bereits ergangenen (den Juden ungünstigen) Bescheid nicht ändern. Als sie dann aber auf ihren Vertrag mit dem Rat und ihre kaiserlichen Privilegien hingewiesen hätten, da hätten die Räte erklärt, von diesen Urkunden wäre ihnen durch die Gesandten des Rats nichts mitgeteilt worden. Uebrigens sollten die Juden nachsuchen, wo sie könnten und möchten; der Rat in Schweinfurt würde sie auf ihr Bitten vielleicht doch wieder einnehmen. Auf diese Vorstellung gibt der Rat wieder eine ausweichende Antwort. Die Juden sollten den schriftlichen Bescheid der kurfürstlichen Kanzlei bringen; daraufhin würde er sich wieder äussern. (Protokoll vom 1. Mai 55, abschriftlich mit Begleitschreiben an Hermann Hartlaub gesandt).

Der Rat war sich des wahren Charakters der Antwort der kurfürstlichen Kanzlei wohl bewusst; er sucht sich in einem Schreiben vom 20. Mai 1555 an den Kurfürsten, das im übrigen vnerhindertt Irem gewerben nach passieren vnd mit den Zole unbeschwerdt zu lassen.“ Aehnlich spricht sich der Rat auch in dem schon oben erwähnten Schreiben an den kurfürstlichen Gesandten (Akt des Würzburger Archivs) aus. Dieses Schreiben ist ohne Datum, ist aber hier einschlägig. Der Kurfürst verlangte Aufklärung über den Charakter der Ansiedelung der Juden und der Rat gibt sie in diesem Schreiben, in dem er auch, wie oben mitgeteilt, den finanziellen Bankerott als Grund der beabsichtigten Fernhaltung unzweideutig verrät,

neue Gesichtspunkte nicht enthält, nur wegen der Verschweigung der kaiserlichen Privilegien der Juden durch die Gesandten, denen er eine günstige Deutung zu geben versucht (vgl. S. 15 Anmerkung 3), zu entschuldigen und bittet den Kurfürsten, die Juden, sollten sie nochmals ansuchen, wieder abzuweisen.

In einem Erlass vom 30. Mai, der auf dieses Schreiben des Rats Bezug nimmt, beruhigt sie der Kurfürst (vgl. Anhang No. II.) dahin, dass, trotz inzwischen eingelaufener Supplikation der Juden, es bei dem den Rats-Gesandten mitgeteilten, der Stadt günstigen Bescheid sein Bewenden habe, demzufolge die kurfürstlichen Räte in Augsburg angewiesen seien, mit allem Fleiss die Juden von der Stadt fernzuhalten. Dieser abschlägige Bescheid sei auch den Juden auf ihre Eingabe mitgeteilt worden und daran könne weder der Umstand, dass er ihren Vertrag nicht gekannt, noch die darauf eingelaufene Drohung der Juden, sie würden sich beim Kammergericht oder sonstwo beklagen, etwas ändern; die Klage sei ihnen nicht gewehrt; sie mögen hinlaufen, wohin sie wollen.

Mit diesem ablehnenden Bescheid tritt die Angelegenheit in ein neues Stadium. Der verachtete, vergewaltigte Jude des Mittelalters lässt sich fast immer treten, wie der Wurm; er ist die personifizierte Erfüllung des Gebetswortes: „Meine Seele möge wie der Staub allen gegenüber sein“; der Staub lässt sich treten, ohne wieder zu treten. Woher hätte der Jude auch den Mut einer tapfern Gegenwehr gewinnen sollen?

Aber gerade darum imponiert uns Schmul Jud nicht wenig; er hebt sich von seiner Zeit ab; er ist mutig, energisch, zäh und tapfer. Schmul Jud bringt seine gerechte Sache und wohl-begründete Klage vor den Kaiser.

Das Gesuch an den Kaiser trägt kein Datum; aber der Erlass des römischen Königs Ferdinand, der in Stellvertretung seines kaiserlichen Bruders die Sache behandelt, ist vom 14. Juni ab Augsburg datiert. Dem Gesuch Samuels an den Kaiser ist der mit dem Rat im Jahre 1553 geschlossene Vertrag in notariell beglaubigter Abschrift beigelegt. Samuel hat also jedenfalls nach dem abweisenden Bescheid in Heidelberg sofort den letzten, ihm noch übrig gebliebenen Weg betreten. In seiner Eingabe definiert Samuel die den Juden zu teil gewordenen kaiserlichen

Freiheiten und Privilegien dahin: „das wir Juden, wo wir im heiligen Reich gesessen oder hinfüro sitzen werden, vngehindert bleiben, vnd on Irer Kay. Mst. sondere Zulassung vnd vorwissen, nicht solten vertriben werden.“ Es seien aber noch mehr Freiheiten und Privilegien, welche durch den Kaiser Karl V. selber konfirmiert seien. Auf diese Privilegien und auf des Rats eigenen Freiheitsbrief gestützt und im Hinblick auf die Opfer, die er für den Rat im Markgräfler-Krieg gebracht habe, da er 1000 Gulden hat erlegen müssen, dem Rat Geld, Wein und Tuchgewand im Betrag von etlichen 100 Gulden ferner vorgestreckt und alle Beschwerlichkeiten des Kriegs durch Gewährung von Essen, Trinken, Herberge an das Kriegsvolk getragen habe, so dass er selber in merkliche Schuldenlast gekommen sei, habe er sich, der schwer Gebeugte, dessen Vater schon fünfzig Jahre in Schweinfurt gewohnt hat, der durch allerhand aufrichtige Handtierungen, besonders aber durch die Arznei die Bürger sich zu Dank verpflichtet habe, der infolge des Kriegs sogar noch in Haft geraten<sup>1)</sup>, schliesslich durch die Verheerung der Stadt und die Verbrennung seiner Häuser an den Bettelstab gebracht worden sei, so dass etliche gute Freunde aus Mitleid ihm ihre Hilfe beim Wiederaufbauen zugesagt haben, an den Rat gewandt, ihm den Aufbau seiner Häuser zu gestatten. Aber der Rat habe ihm nicht nur den Wiederaufbau verweigert, sondern wolle ihn, trotz der noch auf drei Jahre giltigen Verschreibung, überhaupt nicht mehr in Schweinfurt wohnen lassen. Aber er hoffe zu Gott und zu der Gnade des Kaisers, dass solches Unrecht dem Rat nicht nachgesehen, derselbe vielmehr angehalten werde, seine Verschreibung zu erfüllen und angesichts des Unglücks, das er erlitten, und der Opfer, die er gebracht habe, ihn auch noch länger, „unausgeschlossen“ bei sich zu „gedulden“; auch sollte der Rat, seiner übernommenen Verpflichtung entsprechend, angewiesen werden, ihm und den Seinen bei der Einkassierung ihrer Schulden behilflich zu sein. Samuel bittet demgemäss um einen ihm mitzuteilenden schriftlichen Befehl an den Rat im

<sup>1)</sup> Vielleicht ist diese Haft, die Samuel erwähnt, identisch mit dem in Stein S., Geschichte der Juden in Schweinfurt, S. 43 erzählten Aufgreifen von Juden bei Ausfällen der markgräflichen Soldaten.

Sinne seiner Wünsche und ganz besonders bittet er, dass der Kaiser, falls der Rat Einwürfe gegen seine Darstellung vorbringen sollte, nichts bewilligen möge, ohne seine und der Seinen Verantwortung gehört zu haben.

Samuels Darlegungen an den Kaiser verfehlten ihre Wirkung nicht. Der römische König Ferdinand I., der Stellvertreter Karls V. in Deutschland, erlässt von Augsburg aus unter dem 14. Juni 1555 einen „gnädigen Befehl“ an den Rat, angesichts der schweren erlittenen Not der Juden sie doch mindestens bis nach Ablauf der „verschriebenen“ Jahre, also noch drei Jahre, bei sich aufzunehmen, ihre Häuser aufbauen und wie zuvor handeln zu lassen.

Der gerechte Sinn des römischen Königs, der den Juden im allgemeinen durchaus nicht günstig gesinnt ist — liess er die Juden doch 1554 aus Niederösterreich und Görz austreiben! — setzt es als selbstverständlich voraus, dass der Rat zum mindesten doch sein gegebenes und besiegeltes Wort hält. (Originalurkunde, abgedruckt Anhang No. III). Der Bescheid König Ferdinands I. ist auch im Einklang mit seinem der Stadt gegebenen Privileg vom 20. März 1542 (Fr. Stein Monumenta S. 529), da auch dort der Nachdruck auf die „Bewilligung“ gelegt ist. Die Urkunde des Königs, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versehen, ist an den Bürgermeister und Rat adressiert. Indessen muss das kaiserliche Schreiben an Samuel überschickt worden sein; denn wie der Rat am 26. Juni Hermann Hartlaub nach Augsburg berichtet, erschien Samuel am 26. Juni vor dem versammelten Rat und übergab vor einem Notar und zwei Zeugen das königliche Reskript mit der darin verwahrten „Judenbestallung“ des Rats. Der Rat bescheidet den Juden dahin, dass er dem König eine eigene Botschaft in der Sache senden werde. Er teilt Hartlaub mit, dass er die Mitteilung von der königlichen Entscheidung an den Kurfürsten mit der Bitte um Intervention gelangen lasse, und bittet Hartlaub, bei den kurfürstlichen Räten in Augsburg für die den Juden abträglichen Wünsche des Rats zu arbeiten.

Der Rat war durch das königliche Reskript keineswegs überrascht; denn Hartlaub hatte schon durch den kaiserlichen Kommissär von dem den Juden günstigen Entscheid erfahren,

durch einen Boten mit Schreiben vom 15. Juni dem Rat davon Nachricht gegeben und den Rat im Namen der kurfürstlichen Räte angewiesen, so zu verfahren, wie er es dann nach seinem Schreiben an Hartlaub vom 26. Juni tatsächlich getan hat. Das Schreiben von 15. Juni beantwortet der Rat mit einem solchen vom 22. Juni, das keine neuen Momente in der Sache vorbringt, dahingegen aber die unangenehme Ueberraschung widerspiegelt und jedenfalls alle Hoffnung auf den Kurfürsten setzt.

Das Schreiben an den Kurfürsten geht am gleichen Tag, wie der Brief an Hartlaub ab, am 26. Juni. Es nimmt auf die das Gesuch der Juden abweisende Antwort des Kurfürsten mit dem Ausdruck der Dankbarkeit Bezug und berichtet von dem Eingang des königlichen Schreibens. Der Standpunkt des Rats ist nun gegen früher infolge der königlichen Entscheidung ein etwas veränderter. Den Juden sei es nicht um die drei Jahre zu tun, sondern um eine „ewige bewonung, welches dan zuorderst gottes lob vnd erh auch christlicher heyliger warer religion verhinterlich vnd ergerlich vnd dan vnsre armen Gemeinde grunthlicher verdurplicher schade sein wurde“. Der Rat bittet darum den Kurfürsten, alles zu tun und durch seine Räte tun zu lassen, dass die Stadt sich der Juden „erwerben“ könne, und ihm mitzuteilen, wie er dem König antworten solle.

Indessen rascher, als die Weisung des Kurfürsten hinsichtlich der Antwort an König Ferdinand, traf ein zweites königliches Schreiben ein, das in ziemlich ungnädigem Ton gehalten war und den Ernst der Situation keineswegs verkennen liess. „Der Juden arglistige Geschwindigkeit“, über die der Rat in einem Schreiben an Hartlaub und an die kurfürstlichen Räte klagt, hatte ihn überrascht. Es scheint, dass die Juden selber in Augsburg beim König waren; es geht dies aus einem Schreiben Hartlaubs an den Rat in einem späteren Stadium der Angelegenheit (10. September 1555) hervor, worin er berichtet, dass Abraham Jud und sein Anhang wieder in Augsburg und täglich vor der kaiserlichen Kanzlei zu sehen sei; demgemäss muss er also auch schon früher dort gewesen sein.

Diese zweite Urkunde Ferdinands, mit des Königs Unterschrift und Siegel versehen, ist vom 16. Juli ab Augsburg datiert und wurde durch Samuel und Jakob wiederum in Gegen-

wart eines Notars und zweier Zeugen am 31. Juli dem Rat überantwortet. Der Rat nennt das Reskript in einem Schreiben an den Kurfürsten vom selbigen Tag „ein hefftiges Schreiben vnd ernstlich gepott“. Sein Inhalt ist folgender (Vgl. Anhang No. IV):

Die Juden haben dem König mitgeteilt, dass der Rat dem früheren Befehl, sie wieder aufzunehmen, bauen und ihre Geschäfte betreiben zu lassen, wozu er durch sein eigenes Wort auf wenigstens drei Jahre unbedingt verpflichtet ist, keineswegs nachgekommen sei; aber auch das Schreiben, das der Rat nach seinem den Juden gegebenen Bescheid an den König zu schicken in Aussicht gestellt habe, ist nicht eingetroffen. In Ansehung der Lage der Juden, die ohne häusliche Niederlassung anderswo lange genug schon im Elend herumwandern müssten, aus Erwägungen der Billigkeit und Gerechtigkeit, die den König annehmen lassen müssen, dass der Rat doch sein gegebenes Wort halten werde, ersucht die Kgl. Majestät „nochmallens gnädiglich vnd Ernstlich gebietunds“, dass dem vorigen Befehl unweigerliche und gebührende Vollziehung zu teil werde. Wenn aber der Rat vermeine, dass er dazu nicht verpflichtet sei, so sei umgehender Bericht zu erstatten. Der König nennt die Entschliessung „vnseren genädigen vnd Ernstlichen willen vnd Meinung“.

Nach der Copie des am gleichen Tage an den Kurfürsten als Reichsvogt abgesandten Schreibens des Rats scheint der Kurfürst dem Rat die Erledigung der Angelegenheit durch seine Räte in Augsburg in Aussicht gestellt zu haben; vielleicht ist der Mangel an Respekt, der sich immerhin in dem Unterlassen einer Antwort an den König bekundet, durch die Erwartung dieser Intervention zu erklären. Aus diesem Schreiben an den Kurfürsten, der von dem erneuten, verschärften Befehl durch dasselbe Kunde erhält, geht hervor, dass der Rat den Juden ungefähr dieselbe Antwort, wie das erste Mal, gegeben hat. Er sei der Meinung, dass unterdessen der Kgl. Maiestät Antwort auf ihr erstes Schreiben zugegangen sei (also jedenfalls durch den Kurfürsten oder seine Räte), und der Hoffnung, dass er „gnedigist darpey gelassen werde“; sollte aber wider Erwarten die Antwort noch nicht beim König eingetroffen sein, so werde

das ohne allen Zweifel „furderlich“ geschehen. [Demgemäss bittet der Rat den Kurfürsten, wenn seine Weisung hinsichtlich des ersten königlichen Befehls den Räten in Augsburg noch nicht zugegangen sein sollte, dieselbe nunmehr beschleunigen und zugleich angeben zu wollen, was jetzt nach Eingang des verschärften Befehls zu tun sei, „damitt der Juden schedtlich, beschwerlich vnd vbermuttig vorhaben ja nitt furgang gewinne“.

Am selben Tag schreibt der Rat auch direkt den kurfürstlichen Räten in Augsburg, schickt ihnen die Abschrift des königlichen Reskripts ein und die Antwort, die er darauf geben will — er ist also jetzt auch zu eigener direkter Antwort bereit! —, teilt mit, dass er den Kurfürsten bereits von allem in Kenntnis gesetzt habe, ihnen aber trotzdem schreibe, „damitt der Juden arglistigen geschwindigkeit halben hier Innen nichts versehen oder versaumbtt werde“, und bittet die Räte, ihm doch die zweifelsohne unterdessen eingetroffene Weisung mitteilen zu wollen und allen Fleiss zu verwenden, damit die Sache im Sinne des Rats ihre Erledigung finde.

Das am 7. August 1555 an Hartlaub nach Augsburg gesandte Schreiben des Rats berichtet betreffs unserer Angelegenheit über die bereits bekannten Tatsachen und über die erfolgten Schreiben an den Kurfürsten und seine Räte, betont, dass er auch, wie Hartlaub geraten, an „vnseren gunstigen Hern“, den kaiserlichen Kommissär in Augsburg, schreiben werde. Auch ein Doctor Guntter Bock scheint nach einem durch den Bürgermeister der befreundeten Stadt Rothenburg angelangten Schreiben sich für den Rat verwendet zu haben, was dieser mit der Bitte, den Dank zu übermitteln, Hartlaub berichtet. Ganz besonders wird noch die Einmütigkeit des Rats in dieser Sache betont und ihre glückliche Durchführung „gottes gnaden vnd fromer leudt hilff vnd rathe“ überantwortet und empfohlen.

Die im Schreiben an die kurfürstlichen Räte in Aussicht genommene Antwort an den König Ferdinand geht am 10. August ab, ein weiteres Schreiben an den König und der gleichfalls empfohlene Brief an den kaiserlichen Kommissär Dr. Felix Hornung, den kaiserlichen Rat und Residenten im Fürstentum Lützelburg, werden am 15. August 1555 abgesandt, ferner auch ein Brief an Hermann Hartlaub. Es ist aus diesem Brief ersichtlich, dass der Kurfürst

die für die Sache des Rats glückliche Weisung, an den Kaiser selbst zu schreiben, gegeben hat. Es war das ein diplomatischer Griff, den der Erfolg gerechtfertigt hat. Am 15. August 1555 geht also auch ein Gesuch des Rats an den Kaiser ab. Dadurch wurde die schliessliche Entscheidung den Händen des durch Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit für die Juden bereits eingenommenen Königs Ferdinand entrissen und der höchsten Instanz, dem Kaiser, anheimgegeben, der durch den kaiserlichen Kommissär bereits für die Stadt günstig gestimmt war und, da er damals sich nicht in Deutschland aufhielt, von den Juden nicht aufgesucht worden ist, einmal weil die nunmehrige Entscheidung staunenswert rasch erfolgte und dann auch, weil die Juden wahrscheinlich kaum daran dachten, dass ein anderer als der den Kaiser vertretende königliche Bruder mit der Sache befasst würde. Die Ueberraschung war dieses Mal jedenfalls auf Seiten der Juden.

Von allen den zuletzt erwähnten Schriftstücken interessiert uns selbstverständlich am meisten die Verantwortungsschrift des Rats an den König Ferdinand vom 10. August 1555; denn sie muss, wie sich erwarten lässt, die Gründe des Rats für sein Verhalten gegenüber den Juden und auch die Entkräftung der durch Samuel dem Rat gemachten Vorwürfe bringen.

Sehen wir uns den Inhalt dieser Gegeneingabe an! Der Rat entschuldigt sich wegen der Unterlassung einer Antwort auf das erste königliche Reskript, infolge deren er nunmehr auf beide königlichen Kundgebungen gemeinsam zu antworten veranlasst ist, mit dem Mangel aller offiziellen Urkunden in der Angelegenheit, die bei dem Brande durchs Feuer vernichtet worden seien, und mit dem Tod aller der älteren Bürger und Ratsfreunde, die über die Sache hätten Auskunft geben können, die aber durch Jammer, Not und Kummer jetzt elendiglich verstorben seien; demgemäss wäre eine frühere Antwort unmöglich gewesen.

Was nun der Juden Ansuchen, das der König unterstütze, anlange, so wäre die arme Comun zum untertänigsten Gehorsam bereit, wenn nicht nachfolgender Schaden zu befürchten wäre. Bisher schon hätte die Bürgerschaft durch diese und andere zugewanderte Juden Schaden genug erlitten; von ihrem „un-

zimlichen Wucher<sup>2</sup>, durch den die Bürgerschaft in Schuldenlast geraten sei, wäre viel zu erzählen. Würde man sie nun wieder einlassen, so könnte der König „nach höchsten von gott begabten verstandt allergnedigst ermessen“, was einer derart „verderbten Comun“ daraus erwachsen würde. Liesse man sie aber gar bauen und stillschweigend ungebührlicher Weise in „gemeiner des heiligen Reiches Stadt“ eindringen, so würde das nicht geringen Widerwillen erregen, da mancher unschuldige Bürger in einem elenden Hüttlein wohnen müsste, diese „vnchristen vnd Jüdische person“ aber in wohlerbauten Häusern wohnen sollten. Der Vertrag betreffs der restierenden drei Jahre sei wohl nicht mehr bindend, da doch die Stadt, um die es sich im Vertrag handle, zerfallen sei. Es sei auch für die Juden kein Schaden, wenn sie nicht aufgenommen würden; denn sie könnten sich, wenn sie sich an die Vorschriften des Vertrags hielten, bei dieser verderbten „Comun“ wenig Nutzen und Vorteil verschaffen; sie müssten denn „mit heimlichem Gesuch (aller Juden geprauch nach)“ die verbliebene Bürgerschaft aussaugen und an den Bettelstab bringen wollen. Demgemäss möge der König das Wohl dieser Stadt höher stellen als etlicher Juden Nutzen, die Juden abweisen und die Stadt mit ihnen unbeschwert lassen.

Bei aufmerksamem Lesen wird man unschwer erkennen, dass des Rats Antwort in keinem Punkt auf Samuels Darlegungen und Vorwürfe eingeht. Den Punkt des böswilligen Verlassens der Stadt durch Samuel, das Vorenthalten des Schuldbuchs, das finanzielle Engagement des Rats Samuel gegenüber, das Samuel ziffernmässig belegt, erwähnt der Rat gar nicht. Der Punkt, dass der Vertrag wegen der Zerstörung der Stadt nicht mehr bindend sei, ist reiner Sophismus. Die Klage wegen Wuchers ist allgemein gehalten und berührt Samuels von gutem Gewissen zeugende Beteuerungen, dass über ihn keiner zu klagen hätte, gar nicht. Interessant ist, dass der Rat selber sagt, wenn sich die Juden an ihren Vertrag halten, könnten sie ja nicht viel erreichen; es entsteht demgemäss die Berechtigung, zu sagen, dass gewiss die Klage wegen des Wuchers nicht begründet sein konnte, da ja die Geschäfte protokolliert werden mussten und die nicht protokollierten keine Giltigkeit hatten. Von den übrigen Ausführungen,

die von der mittelalterlichen unfreundlichen Gesinnung gegen die Juden zeugen, zu reden, dürfte sich erübrigen.

Das Schriftstück ist im Namen des Bürgermeisters, des Rats und der „Gemayn“ unterschrieben.

Diesem Schreiben vom 10. August sendet der Rat ein zweites am 15. August nach; dasselbe ist von wesentlich gleichem Inhalt wie das erste, enthält aber dennoch einige weitere Ausführungen. Es erklärt die Aufnahme der Juden als „der heyligen waren christlichen Religion vnd Gottes lob verhinterlich vnd ergerlich“. Es betont, dass die Bürger in Schulden geraten seien und dadurch für die Juden arbeiten müssten, so dass selbst die Staats- und Reichssteuern darunter gelitten hätten; auch hätte der Rat täglich mit „verhelfung“ zu tun gehabt. Aber das würde sich noch steigern, wenn man sie wieder einkommen liesse, abgesehen von allem anderen Nachteil, Schaden und Beschwerung, die noch daraus entstehen könnten (die der Rat aber nicht nennt). Das sophistische Moment, dass der Vertrag nur für die nun verbrannte Stadt gegolten habe, wird nochmals wiederholt und, während es im ersten Gesuch in einer schüchternen Parenthese stand, nunmehr ernstlich betont. Die frühere Bitte wird, auf diese neuen Momente gestützt, nochmals dringend wiederholt.

Warum der Rat am 15. August 1555 nochmals an den König berichtet, nachdem er doch bereits am 10. August geantwortet hatte, ist aus dem Brief vom 15. August an Hartlaub ersichtlich. Unterdessen war vom Kurfürsten die sehnlichst erhoffte Weisung bezüglich des Charakters der dem König zu gebenden Antwort und des Vorgehens überhaupt eingetroffen. Es war ja auch nicht der im Schreiben vom 10. August angegebene Umstand der Grund der Verzögerung der Gegenäußerung an den König, sondern die erwartete, aber lange ausgebliebene Direktive des Kurfürsten.

Die Eingabe an den Kaiser Karl V. vom 15. August 1555 berichtet in Kürze dem Kaiser von der Tatsache des Gesuchs der Juden, sie wieder aufzunehmen und bauen zu lassen, von dem Befehl, den der König Ferdinand dem Rat übermittelt hat, spricht die Bitte um einen dem Rat günstigen, die Juden abweisenden Bescheid aus und verweist im übrigen auf die in Abschrift beigelegte Eingabe an den König.

An den kaiserlichen Kommissar Dr. Felix Hornung, den Hofrat und Residenten im Fürstentum Lützelburg, werden Abschriften der beiden Eingaben an den Kaiser und an den König eingesandt, gleichfalls am 15. August, und derselbe in einem Begleitbrief um Einwirkung auf die beiden Majestäten dringend gebeten.

Desgleichen werden an Hartlaub am 15. August die drei auf den Rat des Kurfürsten ausgefertigten Schreiben an Kaiser, König und Dr. Hornung mit Begleitschreiben abgesandt und derselbe gebeten, diese Schreiben zu begutachten, eventuell zu verbessern, abschreiben zu lassen und zu übergeben, jedenfalls mit den befreundeten Instanzen Rats zu pflegen, besonders mit den kurfürstlichen Räten, und keinen Fleiss und keine Mühe zu scheuen, um zu dem erwünschten Ziel zu gelangen.

Hermann Hartlaub berichtet denn auch in einem Schreiben an den Rat vom 30. August, dass der kaiserliche Kommissär des Rats Eingaben wegen der Juden am 27. August in seinem Beisein per Post an den kaiserlichen Hof abgesandt habe. Der kaiserliche Kommissär habe ihm tröstlich versichert, dass bis zum 7. September sicher eine Antwort, wie begehrt, ohne die römische Königliche Majestät — darauf beruhte ja, wie wir gesehen haben, der ganze Plan! — eingehen werde. Der kaiserliche Kommissär habe Hartlaub ganz besonders geraten, inso lange, als nicht die kaiserliche Antwort auf des Rats Gesuch angelangt sei, nicht mehr auf der königlichen Kanzlei um Bescheid nachzufragen. Am 10. September meldet Hartlaub dem Rat, dass Abraham Jud mit seinem Anhang jetzt wieder in Augsburg und täglich vor der königlichen Kanzlei zu sehen sei. Falls nun die Juden in seiner Abwesenheit in ihren „bossen Ducken“ abermals einen königlichen Befehl erwirkten oder überhaupt von neuem ein Ansuchen stellten, so sollte der Rat sich mit ihnen auf gar nichts einlassen, sondern es ihm mitteilen; er wolle dann sehen, einen Rat zu geben, „wie man für denn gottes mörder vnd meynn verrether kundt pleibe.“

Hartlaubs Rat war nicht mehr nötig; der kaiserliche Kommissär hatte Recht behalten. Schon am 3. September hatte Kaiser Karl mit der bei Mühlich und Hahn, Chronik der Stadt Schweinfurt S. 252 ff. abgedruckten Urkunde (bei Fr. Stein Monumenta als Regest gebracht S. 529) den Wünschen des Rats willfahren. Wann dieselbe in

Schweinfurt eingetroffen ist, ist aus unserem Akt nicht mehr ersichtlich. Die Urkunde selber, von der wir nunmehr wissen, dass sie nicht unerwartet gekommen ist, sondern eine längere Vorgeschichte hat, muss hier, trotzdem sie schon lange bekannt ist, doch noch kurz betrachtet werden.

Das kaiserliche Reskript zählt die vom Rat angegebenen, für die Fernhaltung massgebenden Gründe auf, den angeblichen früheren Wucher und die dadurch hervorgerufene Schuldenlast und die in dieser Richtung für den Fall der Wiederaufnahme drohenden Gefahren und zuerkennt demgemäss dem Rat die kaiserliche Gnade, diese Juden nicht wieder und auf fernerhin Juden nicht mehr aufnehmen zu brauchen und zwar weder in der Stadt noch in den dazu gehörigen Vogteien, Flecken, Herrschaften, Aemtern, Pflügen und Dörfern. Diese Ausdehnung des Rechts der Ausweisung ruft, wie wir sehen werden, noch Weiterungen hervor. Da nun die Juden auf ihren Vertrag bezüglich der noch ausstehenden Jahre bestanden und König Ferdinand vom Standpunkt der Gerechtigkeit auf Erfüllung dieses Vertrags durch den Rat gedrungen hatte, so erklärt die Urkunde Karls V., dass er kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Verträge und Verschreibungen, die dieser Schweinfurt zugesprochenen kaiserlichen Gnade entgegenstehen, kassiert, aufhebt und vernichtet. Die Gewalt hatte über das Recht gesiegt. Die Gnade gegen Schweinfurt war aus einer schweren Ungerechtigkeit gegen die Juden, gegen Samuel und seine Familie, geboren worden. Das Wort der Sprüche trifft hier zu (14, 34): „Gerechtigkeit erhebt ein Volk; aber Gnade der Völker ist (oftmals) Sünde“.

Das kaiserliche Privileg verbietet noch allen Ständen und Fürsten, allen Untertanen, besonders allen Juden, den Rat und die Stadt Schweinfurt im Genuss der verliehenen Gnade zu stören oder zu hindern, für welchen Fall schwere Strafe und dazu noch eine „Peen“ von 40 Mark lötligen Geldes verhängt wird, die halb dem Kaiser und des Reiches Kammer, halb dem Bürgermeister und Rat von Schweinfurt zufallen würde. Die Urkunde trägt das Datum „Brüssel Inn Brabant am dritten Tag des Monats Septembris etc.“ Die Taxe des Reskripts beträgt angesichts der Armut der Stadt nur 24 rheinische Goldgulden, an Kanzlei- und

Registraturgebühren 6 Goldgulden, wie am Ende der Urkunde angefügt ist.

Wenn wir nunmehr die finanzielle Auseinandersetzung der Juden mit der Stadt kennen lernen wollen, so kann ein gerechtes Urteil nur gefasst werden bei gleichzeitiger Betrachtung der Art und Weise, wie sich der Rat mit seinen übrigen Stadtgläubigern abgefunden hat.

Hierbei ist zu bemerken, dass es sich bei dem aus den Akten ersichtlichen Streit nicht um die Privatschulden Schweinfurter Bürger an die Juden handelt, deren Höhe, nach Mitteilung des Rats an den kurfürstlichen Gesandten Heinrich von Gich in Kirchenthumbach (S. 13) fl. 8000 beträgt, sondern um die Schulden der Stadt selber.

Abgesehen von den Aufstellungen Samuels in seinen Eingaben aus dem Jahre 1555, wonach er dem Rat 1000 fl. vorgestreckt hat, die dieser dem markgräflichen Obersten hatte geben müssen, und wonach weiterhin des Rats Gesandte für ihn 100 fl. in Frankfurt eingenommen hätten, erfahren wir aus den Akten nichts über die Forderungen des Rats und der Juden bis zum Jahre 1560. Vom 16. Februar 1560 ist ein in drei Ausfertigungen niedergelegtes Protokoll vorhanden, nach welchem durch Subdelegierte einer kaiserlichen Kommission, als welche Hermann Hartlaub und Kilian Göbel fungieren, die gegenseitigen Forderungen geltend gemacht werden und eine gütliche Einigung versucht wird. Dieselbe wird freilich nicht erreicht und der Bescheid der subdelegierten Kommission lautet dahin, dass die Sache jetzt an das ordentliche Gericht geleitet werden soll.

Die Angelegenheit hat jedenfalls schon vorher mehrere Instanzen durchlaufen; es wäre sonst merkwürdig, dass die Juden nach ihrer Austreibung 1555 nicht gleich auf Bezahlung gedrungen hätten. Indessen mag die Verzögerung auch mit der Ordnung der Schulden der Stadt überhaupt, von der nachher gesprochen werden wird, begründet werden können. In den nun gleich aufzustellenden Schuldposten fehlen die oben und die schon früher erwähnten fl. 1000, die Samuel dem Rat in bar für den markgräflichen Obersten vorgestreckt hat; es scheint, dass diese Summe unterdessen von dem Rat beglichen worden ist.

Der Rat verlangt von den Juden:

100 fl. Schutzgeld für das Jahr 1553.

20 fl. Miets-Entschädigung für die Synagoge und den Friedhof für die Jahre 1553 und 1554.

250 fl., die des Rats Vorfahren im Amt für Samuel erlegt hätten, „die furter ghein Heidelberg zu schaffen vnd daselbst wider zu bezalen“<sup>1)</sup>.

50 fl. die der Rat für Samuel an dessen Schwiegersohn Salomon erlegt habe (es waren eigentlich 100 fl., 50 fl. seien wieder „gefallen“), desgleichen ebenso an denselben

70 Thaler, in Müntz übergeben. Endlich

107 fl. Schuld des Juden Jakob für übergebene „Müntz“, für die er zu Pfingsten 1553 hätte „Patzen“ liefern sollen.

Die Forderungen des Magistrats belaufen sich mithin auf ca. 650 fl.

Allein die Juden erklären, dass sie gewiss nicht schuldig seien, für das Jahr 1553 das Schutzgeld von 100 fl. zu zahlen, da durch den unmittelbar mit dem Beginn des ersten Vertragsjahres ausgebrochenen Krieg ihnen der Betrieb jeglichen Geschäftes unmöglich geworden sei. Hingegen seien sie bereit, sich mit den Stadteinnehmern über die Zahlung des geforderten Schul- und Kirchhofzinses zu einigen (ihn für zwei Jahre zu fordern, war insofern unbillig, als ja in der Mitte des Jahres 1554, also nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs, die Stadt zerstört und sofort die Juden ferngehalten wurden). Den dritten Posten mit 250 fl. bestreitet Samuel entschieden; er selber habe 250 fl. nach Heidelberg erlegt und noch dazu 3 fl. Botenlohn dafür bezahlt. Er aber habe für die Stadt einem Wolf Kochen zu Frankfurt, Zitterer genannt, 4 Goldgulden geliehen; 5 fl. Zehrung für Pferde ausgelegt; ferner hätten Ludwig Scheffer und Weissgerber Stintzing je 50 fl. an des Rats Gesandte für ihn, Samuel, gezahlt, also 100 fl. im ganzen. In die Markgräfliche Kommiss habe er für die Stadt für 31 fl. Tuch und 2 Fuder und neun Viertel Wein, das Fuder zu 15 fl. geliefert.

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich handelt es sich bei dieser Summe um ein Schutzgeld an den Kurfürsten (vergl. S. 34/35) oder um durch den Kurfürsten als Reichsvogt an den Kaiser abzuliefernde Steuern.

Jakob Jud hat 7 Fuder und 2 Viertel Wein, das Fuder gleichfalls für 15 fl. gerechnet, an die Kommiss und nach dem Brand für 8 fl. ins Spital geliefert (das letztere ist also keine Kommiss-Schuld); ferner hat er 41 Taler für zwei Pferde und 96 Gulden für Tuch zu fordern.

Endlich liquidiert Abraham Jud für 62 fl. Tuch und 2 Fuder, 9 Eimer<sup>1)</sup> und 22 Viertel Wein, das Fuder zu 15 Gulden.

Nach diesen Darlegungen würde sich die Schuld der Juden an den Rat nach ihrer Ansicht auf ungefähr 200 fl. belaufen, hingegen der Rat ihnen nach ungefährrer Berechnung ca. 555 fl. schulden.

Die Forderungen der Juden sind einesteils also direkte Geldforderungen, andererseits Ansprüche wegen Lieferungen in die Markgräfliche Kommiss während der Belagerung.

Betreffs der letzteren Schulden, die der Stadt nicht geringe Sorge machten, bemerkt nun die alte Ratschronik (Stein, Monumenta S. 481), dass die Bürger, die die Lieferungen in die Kommiss nur betätigt hätten, weil der Rat und Bürgermeister sich als Bürge und Selbstschuldner erklärt hatte, ungestüm auf Befriedigung ihrer Forderung drängten, da sie das Geld zum Wiederaufbau gebrauchten. Der Rat setzte es nun bei der kaiserlichen Kommission, die zu dem Zwecke eingesetzt wurde, durch, dass die Angelegenheit in die Hände der Städte Worms, Nürnberg und Rothenburg gelegt wurde. Diese brachten nun einen Vergleich dahin zu stande, dass der Rat nach und nach einen Teil der Summe, auf die sich das hingeebene Silbergeschmeid belief, in Raten an die Bürger bezahlen solle. Wiewohl nun kaum die Hälfte gezahlt wurde, belief sich die Summe doch auf 9000 fl., nach Angaben des Rats aber in den Berichten anderer Chroniken auf 40000 fl. Hingegen bestimmte die kaiserliche Kommission, dass für die Lieferung an Tuch, Wein und Getreide die Stadt den Bürgern keine Entschädigung zu zahlen brauche. Die Erben des Markgrafen sollten durch die Stadt beim Reichskammergericht auf Schadenersatz verklagt werden.

Die Verhandlungen mit den Gläubigern der Stadt zogen sich über viele Jahre hin. In unserem Akt befindet

<sup>1)</sup> Ein Fuder enthielt 12 Eimer.

sich ein Schreiben des Kurfürsten vom 31. Januar 1556, (Vgl. Anhang No. V), das schon auf diese Angelegenheit Bezug nimmt. Am 11. Februar und 19. März 1556 finden dahingehende Verhandlungen in Hammelburg statt, desgleichen 1558 mit den Würzburger Gläubigern (Vgl. Stein, Monumenta S. 502).

Der Rat nimmt jedenfalls hinsichtlich der Kommiss-Schulden, wie die Ratsprotokolle vom 13. Mai 1560 zeigen, den Vergleichsvorschlag der kaiserlichen Kommission gerne an; er lässt ihn öffentlich anschlagen und sucht bei dem Kurfürsten um diesbezügliche Hilfe nach. Wenn er darum nach den Ratsprotokollen vom 20. September 1560 auf erneutes Ansuchen der Juden, die nochmals eine Tagfahrt wünschen, beschliesst, dass man es bedem durch die kaiserlichen subdelegierten Kommissarien gegebenen Abschied belassen wolle, zumal nach Abzug der Kommiss-Schulden ihre gegenseitigen Forderungen beinahe gleich sein würden, so hat er in dieser Beziehung die Juden nicht anders behandelt, als die anderen Bürger. Der Rat, resp. die Stadt, wandte die auch bei dem Bankrott einer Privatperson üblichen Mittel zur Sanierung der Verhältnisse an. Aber für die Juden war die Sache doch anders gelagert; sie hätten gewiss gerne auf die Summe verzichtet, wenn sie in Schweinfurt hätten bleiben und sich wieder ansiedeln dürfen; sie hätten alsdann die Pflicht, zur Sanierung der Stadt mitbeizutragen, gerne erfüllt; so aber mussten sie die Gewalt der Menschen und die Gewalt der Verhältnisse gleichzeitig mit aller Wucht fühlen. Uebrigens waren es auch nicht die Juden allein, die mit diesem Verfahren, Schulden von sich abzuschütteln, nicht zufrieden waren. Gabriel von Hespergh verlangt nach den Ratsprotokollen vom 25. November 1560 eine Versicherung für eine Schuld von 200 Goldgulden, die Wendel Rossmann in die Markgräflische Kommiss gegeben und die er als Albrecht Schrumpfs Erbe zu fordern habe. Sie wird ihm gegeben. Allein schon am 27. Januar 1561 verlangt Hespergh umgehende Bezahlung mit allen Zinsen, widrigenfalls er alle Schweinfurter, deren er habhaft werden könne, gefänglich einziehen würde. Der Rat will in dieser Sache die Hilfe des Kurfürsten anrufen. Ein anderer ungestümer Gläubiger ist (Ratsprotokolle vom 7. Febr. 1561) Boppenlawer von Volkach. Ihn

sucht der Rat zu vertrösten; wie es mit andern gehalten werde, solle es auch mit ihm gehalten werden.

Ueber die Forderung der Juden hören wir, wenigstens soweit es Jakob und Abraham betrifft, noch später bei der Austreibung der Juden aus Gochsheim, wo sie sich später niedergelassen haben. Es darf als sicher gelten, dass sie nicht nochmals den Rechtsweg beschritten haben; ihre bisherigen Erfahrungen konnten dazu auch nicht ermutigen. Noch im Jahr 1561 versucht Jakob, durch seine Lehensherrin unterstützt, die Bezahlung seiner Schulden beim Rat zu erreichen; doch war es ohne Erfolg. Auch als am 25. Oktober 1561 der Kurfürst wiederholt die Austreibung der Juden aus Gochsheim fordert, bemerkt er, dass er zur rascheren Durchführung des Befehls die sofortige Bezahlung der Schulden der Juden verlangt habe. Von der erfolgten Bezahlung vernehmen wir auch dann nichts. Der Vermerk des ganzen Aktes, der jedenfalls doch erst in späterer Zeit gemacht worden ist, lässt vermuten, dass das erwähnte Protokoll mit dem Bescheid der kaiserlichen subdelegierten Kommission vom 17. Februar 1560 den offiziellen Abschluss der Angelegenheit bedeutet. Der Vermerk lautet folgendermassen: „Acta In Sachen Schmucl Jud und Cons. g. die Stadt Schweinfurt. Die Wiedereinnchmung seiner und anderer Juden, welche vor dem Brandt hier gewohnt, Wie auch deren gegen die Stadt gemachte Schuldforderungen betr. von a<sub>2</sub> 1555 biss 1560. Da die Sache so erst an den Chur-Pfältzshe als Keys. Hof geleitet, endlich aber a<sub>2</sub> 1560 durch die Keys. Hrn. Commissarien beygelegt wurde.“

## II.

### **Die Schicksale der Juden in dem Vogtey-Dorf Gochsheim 1548–1581.**

Die beiden freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld unterstanden dem Schweinfurter Rat als ihrer Vogteyobrigkeit und hatten mit Schweinfurt zusammen einen gemeinsamen Schutz- und Schirmherrn, den sich der Rat mit Zustimmung des Kaisers erwählte.

Im Jahre 1548 war dieser Schutzherr der Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz. Sein unmittelbarer Vorgänger war Landgraf Philipp von Hessen.

Auf dessen Betreiben — er war an und für sich den Juden übel gesinnt<sup>1)</sup> — war den Juden in Gochsheim von den „Fleckmeistern“ die Schule und Synagoge versperrt worden<sup>2)</sup> und mancherlei „einträg“ geschehen; ja es war zu befürchten, dass einige Gochsheimer die Ausschaffung der Juden aus Gochsheim betreiben würden. Die Gochsheimer Juden wandten sich in ihrer Not an Rabbi Josel von Rosheim, den hochverdienten Anwalt und Fürsprecher der deutschen Juden, und Josel erwirkte für die Juden in Gochsheim einen Schutzbrief des Kaisers Karl V., der an alle gegenwärtigen und künftigen Schutzherrn des Marktes Gochsheim gerichtet ist.<sup>3)</sup> Der Kaiser beruft sich in diesem Brief auf die den deutschen Juden erst jüngst auf dem Reichstag zu Speyer<sup>4)</sup> gegebenen Privilegien und gebietet, dass nicht nur die Synagoge wieder geöffnet werden muss, sondern dass auch die Juden ohne irgend welche Beschwerde und Vergewaltigung bei ihrem alten Herkommen belassen werden müssen. Der Kaiser erwarte ernstlich, dass er nicht mehr wegen solcher Vergewaltigungen der Juden, die den von ihm gegebenen Privilegien zuwider sind, angegangen werden wird. Unter Vorlage einer Abschrift dieses kaiserlichen Schutzbriefs wendet sich nunmehr Rabbi Josel in einem Schreiben vom 15. März 1548 an den Bürgermeister und Richter und an die Gemeinde in Gochsheim<sup>5)</sup>, um als „gemainer

<sup>1)</sup> Vgl. Grätz, Geschichte der Juden Band IX, S. 304.

<sup>2)</sup> Es lässt sich demnach vermuten, dass die Versperrung der Synagoge in Schweinfurt im Jahre 1544 (vgl. S. Stein a. a. O. S. 20/21) auch auf die Initiative des Kurfürsten Philipp von Hessen zurückzuführen ist.

<sup>3)</sup> Dieser Schutzbrief vom 17. Januar 1548 befindet sich in beglaubigter Abschrift im Würzburger Archiv und ist im Anhang (No. VI.) abgedruckt. Dass er Rabbi Josels Initiative zu verdanken ist, erfahren wir aus dessen Schreiben an den Schultheissen zu Gochsheim.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Ludwig Feilchenfeld, Rabbi Josel von Rosheim, Strassburg 1898, I. H. Ed. Heitz, S. 58 ff.

<sup>5)</sup> Das Schreiben an den Bürgermeister zu Gochsheim ist im Original mit Rabbi Josels Siegel (ein Stierkopf mit grossen Hörnern, in Anlehnung an V. M., 33, 17, und imprägniertem hebr. Namen Joseph) im Würzburger Archiv vorhanden, das an den Kurfürsten in doppelter Kopie; beide sind im Anhang

Juden Beuelchhaber“ auf Grund des durch seine Klage erreichten kaiserlichen Schutzes und „craftt meines Ampts“ die Oeffnung der versperrten Synagoge und Schule zu verlangen. Er weist auf die kaiserliche Strafe von 50 Mark lötigen Goldes hin, die nach dem kaiserlichen Privileg zu Speyer bei Beschwerde und Vergewaltigung der Juden verwirkt ist, und droht, im Falle der Bürgermeister die Juden weiter beschweren sollte, mit Klage beim Kurfürsten Friedrich und beim Kaiser, sowie fernerhin mit einem Prozess beim Reichskammergericht. Ein solcher Ton war jedenfalls von Seiten eines Juden in jenen Tagen unerhört. Der Rat von Schweinfurt nennt den Brief dem Kurfürsten gegenüber eine „hefftige trutzige schrift.“ An den Kurfürsten richtet Rabbi Josel in einem besondern Schreiben (Vgl. S. 33, Note 5) die Bitte, auf Grund des kaiserlichen Mandats den Juden in Gochsheim zu ihrem Rechte zu verhelfen; die Juden in Gochsheim würden, wie bisher, gerne, wie es sich gebührt, ihr Schutzgeld an den Kurfürsten bezahlen.

Ueber den Erfolg der Intervention Rabbi Josels hören wir erst später und zwar indirekt<sup>1)</sup>. Aus den diesbezüglichen Akten des Würzburger Archivs verlautet nichts darüber. Dieselben bringen uns ein sehr sachlich gehaltenes Originalschreiben des Kurfürsten Friedrich an den Rat zu Schweinfurt von Dienstag nach Letare 1548<sup>2)</sup>, in welchem der Kurfürst zunächst wesentlich um Aufklärung über die Angelegenheit bittet. Da er erst seit kurzem Schutzherr ist, sind ihm die Verhältnisse noch nicht bekannt. Die Juden schreiben, dass sie in des Schutzherrn Schutz und Verspruch miteinbegriffen seien und von jeher jedes Jahr des Schirms wegen eine bestimmte Summe gezahlt hätten. Er bittet durch seinen Boten, den Ueberbringer dieses Briefes, um Aufklärung und Rücksendung der mitgeschickten Urkunden, da er bis jetzt auf ein früheres Schreiben des Rats ohne Antwort sei. Auch möge der Rat in

unter No. VII. und No. VIII. abgedruckt. Mit diesen beiden Urkunden berichtet sich das von Feilchenfeld a. a. O. S. 4 Gesagte, wonach in bayrischen Archiven von Rabbi Josel ausser den dort angeführten Urkunden weitere nicht festgestellt werden konnten.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 35/36.

<sup>2)</sup> Abgedruckt Anhang No. IX.

Sachen der Gochsheimer Juden seine Ansicht zu erkennen geben.

Die Antwort des Rats vom 19. März 1548 ist eine vorläufige. Das erste Schreiben des Kurfürsten habe er nicht erhalten: die Sache verhalte sich anders, als die Juden zu Gochsheim es in ihrer Supplikation an den Kurfürsten geschildert hätten; das bald erfolgende Schreiben des Rats werde die Aufklärung geben. Dieses letztere vom 2. April 1548 führt Folgendes aus. Alle Einwohner von Gochsheim, Christen und Juden, stehen in des heiligen Reichs und der Vogtei Obrigkeit und mithin in gleichem Schutz und Schirm, unangesehen ihrer sonstigen Lehenspflicht. Das Schutzgeld der Juden nebst einigen Gefällen in der Stadt und in der Vogtei wurden bisher benützt, um die Untervögte zu besolden; der Rest wurde dann immer dem Schutzherrn ausgeliefert und so solle es auch dem Kurfürsten gegenüber gehalten werden. Dem Bürgermeister und der Gemeinde zu Gochsheim habe der Rat das kaiserliche Mandat und kurfürstliche Schreiben übermittelt; dieselben seien bereits durch die „hefftige und trutzige schrift Josels Juden“ unterrichtet gewesen. Der Rat plädiert, dass der Kurfürst einen der Gemeinde zu Gochsheim günstigen Standpunkt in der Sache einnehmen möge. Denn erstens würde der Kurfürst ermessen können, „Wan es (sc. der Juden Gesuch) seinen fürgangk haben solt, zu wass pracht vnd vbernehmen es denn Juden gereichen wurde.“ Also man darf den Juden den Triumph nicht gönnen, dass es ihnen gelingt, ein schreiendes Unrecht von sich abzuwehren! Dann hätten die Leute von Gochsheim, aber auch Schweinfurter Bürger angezeigt, dass sie durch der Juden heimliches Hausieren Schaden erlitten hätten. Auch entständen durch der Juden Geschäfte oft Zank und Hader und davon hätte der Rat Mühe und Arbeit; durch die durch Claussen Ruessen geübte Fehde (die also offenbar mit den Juden zusammenhing) seien der Stadt auch Ausgaben erwachsen. Endlich sind die Juden auch „christlicher Religion ergerlich.“

Aus den Reichskammergerichts-Akten, die im Schweinfurter Archiv verwahrt werden, ersehen wir, dass trotz des Schreibens des Rats an den Kurfürsten Rabbi Josels Intervention auf

Grund des erwirkten kaiserlichen Privilegs einen vollen Erfolg zu verzeichnen hatte.

Der Bürgermeister und die Gemeinde zu Gochsheim beklagen sich beim Kurfürsten von der Pfalz in einem Schreiben vom Mittwoch nach Matthiae 1556, dass sich Juden auf den adeligen Lehensgütern des Herrn von Schaumberg und des Jörgen Diemar befinden, und bitten um ihre Ausschaffung. In diesem Schreiben spricht der Bürgermeister und die Gemeinde von der früheren Absicht, die Juden auszutreiben, was aber „durch der Juden unbegründetes Vorgeben“ gehindert worden sei. Der Grund der damaligen Absicht war 1) „die verfluchte Ergerung an unserer heiligen, wahren, christlichen Religion“, da die Synagoge in der Nähe der Pfarrkirche liegt, 2) der schädliche Wucher, den die Juden besonders bei jungen Leuten mit listigen Worten trieben. Sie hätten damals den Kurfürsten gebeten, dass er dahin wirken möge, dass die Reichen den Armen vorstrecken sollten, um ihre Schulden an die Juden bezahlen zu können, damit man der Juden ledig werde. Daraus sei aber nichts geworden! Sie berichten dann weiter, dass vor 4 Jahren, also 1552, die Bürger zu Gochsheim bei 10 Gulden Strafe sich verpflichtet hätten, kein Haus mehr an Juden zu verkaufen. Den Erfolg dieser Massnahme zerstörten aber jetzt die Adelligen, wie schon oben erwähnt ist. Da nun die Stadt Schweinfurt ein auch Gochsheim einschliessendes Privileg vom Kaiser erhalten hätte, demzufolge die Juden weichen müssten, so bitten sie den Kurfürsten dringend, ihre Juden auszuschaffen.

Wir finden also hier den Anspruch Gochsheims, im Hinblick auf das Privileg vom Jahre 1555, das Schicksal seiner Juden mit dem der Juden in Schweinfurt zu verknüpfen.

Das Privilegium Karls V. vom 3. September 1555 (vgl. oben S. 27) schliesst in der Tat die Gochsheimer Juden in das Schicksal Samuels und seiner Familie mit ein. Wie die Schweinfurter Juden nach dem Privileg ferngehalten und am Bauen gehindert werden sollen, so sollen die Juden in der Vogtei ausgetrieben werden. Indessen lag hier die Sache für den Rat von Schweinfurt doch nicht so einfach. In Gochsheim war eine Reihe von Adelsgeschlechtern ansässig, die den Juden erlaubten,

auf ihren Gütern zu wohnen und die gegen das Ansinnen des Rats von Schweinfurt, die Juden auszutreiben, den heftigsten Widerstand geltend machten<sup>1)</sup>. Daraus entstanden Fehden und schliesslich ein viele Jahre sich hinziehender Prozess am Reichskammergericht zu Speyer, den der Rat sowohl gegen die Juden als gegen die Adelsgeschlechter anhängig machte. Die Akten in dieser Angelegenheit vermögen uns ein ziemlich deutliches Bild der Vorgänge zu geben.

Der Widerstand der Adelsgeschlechter scheint unmittelbar nach dem Bekanntwerden des kaiserlichen Privilegs eingesetzt zu haben. Aus dem schon oben erwähnten Schreiben des Kurfürsten an den Rat (vgl. oben S. 31 und Anhang No. V.) vom 31. Januar 1556 geht hervor, dass der Rat in einem Schreiben vom 23. Januar den Kurfürsten um Rat und Unterstützung in Sachen des „Judenprivilegs“ angegangen und dass der Kurfürst die Weisung erteilt hat, das Privileg ins Werk zu setzen und in Uebung zu bringen. Die dort für den 26. März 1556 in Aussicht genommene gütliche Verhandlung mit dem von Bibra, zu welcher der Kurfürst seine Hilfe durch die in Aussicht gestellte Abordnung eines seiner Räte zusagt, wie er überhaupt der Sache jede Förderung angedeihen lassen will, bezieht sich sicher auf die Juden, da wir später den Namen von Bibra als einen der Beklagten Schweinfurts bei dem Reichskammergerichtsprozess finden und in dem obigen Schreiben des Gochsheimer Bürgermeisters Jörg Diemar, der Gatte der Katharina von Bibra, direkt bezichtigt wird.

Von den später noch wiederholt mit Namen zu nennenden Juden zu Gochsheim interessieren uns zunächst am meisten Jakob und Abraham; es sind dies der Schwiegersohn und Sohn des aus Schweinfurt ferngehaltenen Samuel, wie dies aus einem Brief Hartlaubs an den Kurfürsten vom 5. September 1561 deutlich hervorgeht<sup>2)</sup>. Jakob hat sich auf dem in Gochsheim gelegenen Lehensgut des Junkers Jörgen Diemar, Amtmann zu Rhaueneck, niedergelassen. Seine Identifizierung ergibt sich auch daraus, dass

<sup>1)</sup> Durch diesen jetzt aktenmässig erwiesenen Widerstand der Adelsgeschlechter gegen die Austreibung der Juden berichtigt sich das bei S. Stein a. a. O. S. 37 als Vermutung Ausgesprochene.

<sup>2)</sup> Dieser Brief befindet sich mit noch einigen Aktenstücken in den im Schweinfurter Archiv verwahrten „Vogteiakten“.

Katharina Diemar, geb. von Bibra, später wiederholt in den Rat von Schweinfurt dringt, ihren Juden Jakob wegen der Kommiss-Schulden zu befriedigen, die durch Pferde und Tuch (vgl. oben S. 30) kontrahiert worden seien<sup>1)</sup>. Abraham hatte sich auf den Gütern des Sebastian von Schaumberg von Stressendorf, die dieser in Gochsheim von dem Grafen von Henneberg zu Lehen hatte, angesiedelt. Beide, Jakob und Abraham, wollen nun in Gochsheim bauen. Ihre Junker, Jörg Diemar und Sebastian von Schaumberg, verlangen nun 1556 von der Gemeinde in Gochsheim, dass den Juden das Bauholz aus den Gemeindewaldungen geliefert werde. Der Bürgermeister von Gochsheim schreibt den beiden, dass die Weigerung wegen des Bauholzes auf ein Verbot des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zurückgehe. Wenn Christen als Lehensleute in die Gemeinde kämen, könnten sie das Bauholz haben. Ausserdem seien den Juden die Benützung von „Wonne<sup>2)</sup> und Weydt“ verboten, da sie nicht in die Gemeinde aufgenommen seien. Beide Junker protestieren gegen das Verhalten der Gemeinde Gochsheim aufs heftigste.

Schaumberg schreibt, dass er ebensowohl wie die Gemeinde Gochsheim Anteil an „Wonne und Weydt“ habe; sein Jude sei gerne bereit, alle Gemeindearbeiten mitzutun; darum könne ihm die Benützung auch nicht verweigert werden. Was aber das Bauholz anbelangt, so müsse er es bekommen. Wer immer der Schutzherr von Gochsheim sein möge, er dürfe ihm nichts an seinen Lehensgerechtigkeiten nehmen. Wenn das Holz nicht in Güte gegeben werde, so werde er sich um Intervention an seinen Lehensherrn wenden.

Die im Jahre 1558 durch Katharina von Bibra zu Waltorff, Witwe des Jörg Diemar, (sie heisst darum in den Akten stets die „Diemarin zu Waltorff“) von neuem gestellte Forderung

<sup>1)</sup> Jakob ist auch Kommissionär der Herren von Thüngen gewesen. Als er im Jahre 1562 Gochsheim verlassen muss, bittet Fritz von Thüngen vom „Sottenberg“ den Vogt Hartlaub, dem Juden, der sein und seiner Vettern Geschäftsträger sei, doch noch 4 Wochen Frist zu gewähren; sie könnten durch niemanden besser ihre Geschäfte besorgen lassen. Auf wiederholtes Ersuchen gewährt Hartlaub mit Schreiben vom 6. Januar 1562 die erbetene Frist.

<sup>2)</sup> Wonne = Wiese.

des Bauholzes wird von der Gemeinde Gochsheim mit einem erneuten Verbot des Kurfürsten Otto Heinrich, der von 1556—1559 Schweinfurter Reichsvogt und Schutzherr war, begründet.

Schon im Jahre 1557 hatte im Auftrag Otto Heinrichs — offenbar eine Folge des Gochsheimer Ansinnens! — dessen Gesandter Heinrich von Gich zu Kirchenthumbach (vgl. oben S. 28) zusammen mit dem kurfürstlichen Untervogt Hermann Hartlaub in einem Schreiben vom 28. Januar sowohl Sebastian von Schaumberg als auch Jörgen Diemar aufgefordert, ihre Juden aus Gochsheim auszuschaffen, widrigenfalls auf Zahlung der im Privileg Karls V. ausgesetzten Pön von 40 Mark lötigen Geldes geklagt werden müsste.

Allein die Junker waren weit davon entfernt, zu gehorchen oder sich einschüchtern zu lassen. Schaumberg vor allem will sich auf gar nichts einlassen. In einem Schreiben vom 2. März 1557 erklärt er, dass er den Schweinfurtern und dem Pfalzgrafen absolut keine Obrigkeit und keinen Schutz zuerkenne auf den Gütern, die er von dem Herrn von Wirtzburg und dem Grafen von Henneberg zu Lehen habe; diese Herren könnten ihre Leute selber schützen. Allerdings habe der Landgraf von Hessen (vgl. oben S. 33) und Kurfürst Friedrich von der Pfalz sich solches auch anmassen wollen; allein sein Vorfahre Gundell von Schaumberg habe durch Notar und Zeugen dagegen protestiert. Auch er protestiere dagegen, dass man seine Leute ohne sein Wissen in Erbhuldigung genommen habe<sup>1)</sup>; er werde das seinem Lehensherren mitteilen. In Sachen der Juden habe der Rat und der Schutzherr ihm gar nichts zu befehlen; auf seine Juden erstrecke sich das kaiserliche Mandat mit nichten. Seinen Juden könne die Stadt auch nicht den Vorwurf machen, dass sie die Bürger ausgesogen oder verderbt hätten; ihm aber sei durch Schweinfurter Intriguen in Gochsheim grosser Schaden getan worden, den er jedoch bei gegebener Gelegenheit zu reparieren gedenke. Weder Schaumberg noch Diemar leisteten dem Befehl des Kurfürsten Folge.

Auch scheinen die nicht auf adeligen Gütern wohnenden Juden in Gochsheim es verstanden zu haben, dem Privileg zu

<sup>1)</sup> Auch dieser Punkt ist in dem obigen Schreiben von Gichs und Hartlaubs enthalten.

trotzen. Wir hören zwei Jahre nichts mehr von der Angelegenheit. Erst die am 20. April 1559 erfolgte Erneuerung des kaiserlichen Privilegs vom Jahre 1555 durch Kaiser Ferdinand I., der wortwörtlich die Ausführungen Karls V. wiederholt und besonders betont, dass unter den dort erwähnten Vogteien, in denen der Rat von Schweinfurt Juden nicht zu dulden brauche, vor allem Gochsheim und Sennfeld zu verstehen seien, zeigt uns, dass die Sache nicht geruht und dass der Rat gegen die ungehorsamen Juden und Adelsgeschlechter wieder die kaiserliche Hilfe in Anspruch genommen hat. Aber auch das erneute kaiserliche Privilegium brachte den Rat in der Erreichung seines Zieles zunächst nicht weiter <sup>1)</sup>.

Zum Zwecke der Einleitung des Prozesses am Reichskammergericht lässt nun der Rat durch den Notar S. Adam Alberti im Beisein des Untervogts Hermann Hartlaub, als des Vertreters des Kurfürsten, und des Johann Müller, Bürgers und Ratsherren in Schweinfurt, als Ratsvertreter der widerspenstigen Parteien die beiden kaiserlichen Privilegien zustellen mit der Aufforderung, nunmehr denselben Folge zu leisten <sup>2)</sup>. Das Instrumentum Insinuationis befindet sich bei den Reichskammergerichtsakten. Die Insinuation geschah:

1. bei Katharina Diemar, Witwe des Jörgen Diemar, geb. von Bibra, in Waltorff am 16. September 1559 im Diemar'schen Schloss;
2. bei Sebastian von Schaumberg in Stressendorf am 20. September 1559 in dessen Schloss;
3. bei den Juden in Gochsheim am 22. September 1559 im Dorf in einer Behausung, der Gemeinde zuständig, die zuvor zu der Engelsmesse gehört hatte.

Die beiden ersten Beklagten werden aufgefordert, ihre Juden fortzuschicken, die Juden, fortzugehen, wobei die letzteren allerdings getröstet werden, „man werde ihnen zur Bezahlung ihrer bei den armen Leuten habenden Schulden behilflich sein.“

<sup>1)</sup> Das Privileg befindet sich abschriftlich in unserem Akt, das Original im Würzburger Archiv. (Vgl. F. Stein Monumenta, S. 537.).

<sup>2)</sup> Hierauf bezieht sich die Mitteilung in S. Stein a. a. O. S. 48.

Katharina Diemar, geb. von Bibra, stellt eine Antwort an den Rat nach zwei Monaten in Aussicht; sie dürfte ihren minderjährigen Sohn in seinen Rechten nicht schädigen, müsse sich darum erst mit ihren Freunden beraten und betont ausdrücklich, dass sie mit der Entgegennahme der Kopien der Privilegien durchaus nicht die Rechte ihres Sohnes zu schmälern denke.

Sebastian von Schaumberg erklärt, dass er dem Rat zu Schweinfurt keine Gerechtigkeit zu Gochsheim zugestehe, sonderlich auf seinen Gütern, welche er von dem Grafen zu Henneberg zu Lehen habe. Er werde dem Pfalzgrafen selbst schreiben, die Sache auch an seinen Lehensherrn gelangen lassen, nämlich den Grafen zu Henneberg, der ihm zweifelsohne in seiner Gerechtigkeit zur Hand sein werde.

Bei den Juden in Gochsheim haben wir zwei Gruppen zu unterscheiden. Morchen (jedenfalls Abkürzung für Mordechai), und Josel erklären für sich und zugleich für ihren abwesenden Schwager Sussmann, dass sie, wenn das insinuierte Privilegium wirklich ernst gemeint sei, zu gehorchen sich verpflichtet erkennen. Jakob, Abraham und Beifuss<sup>1)</sup> aber, welche auf Schaumberg'schen und Diemar'schen Gütern wohnen, sprachen sich dahin aus, dass sie die zugestellten Abschriften der Privilegien an ihre Junker senden und von ihnen sich Bescheid erholen würden; was ihre Junker ihnen befehlen würden, dem würden sie nachkommen. Die Aeusserungen der Junker bei der Insinuation zeigen uns aber, dass diese nachzugeben nicht gewillt sind; demgemäss nimmt die Sache ihren prozessualen Fortgang.

Der Vertreter Schweinfurts beim Reichskammergericht zu Speyer ist Dr. Michael von Kaden; seine Prozessvollmacht, ausgestellt am 13. August 1543, liegt bei den Akten, ebenso auch die nach Kadens Tod im Jahre 1562 (17. Juli) für den Advokaten Malachius Rammingen.

Am 17. Juli 1560 überschickt Kaden an Hermann Hartlaub und Kilian Göbel, z. Z. in Heidelberg<sup>2)</sup>, neben den kaiserlichen Privilegien ein Dekret des Kammergerichts in der Klagesache

<sup>1)</sup> Der ungewöhnliche Namen ist wohl derselbe, wie der bei Fr. Stein Monumenta S. 271 genannte Feifusz.

<sup>2)</sup> Vgl. S. Stein a. a. O. S. 49.

gegen die Juden und die Adeligen, von dem aber die Adressaten ebenso wie der Rat zu Schweinfurt, durchaus nicht erbaut sind. Der Grund der Unzufriedenheit ist ersichtlich. Der Würzburger Akt enthält ein Schreiben der Schweinfurter Verordneten in dieser Sache an den Kurfürsten vom 18. Juli 1560, in dem diese sich darüber beschwerten, dass ihr Prokurator ohne ihr Wissen die Klage falsch gestellt habe; das erkannte Mandat könnte der Stadt nichts nützen; denn das Mandat laute dahin, dass die Stadt die Juden auf Wegzug erst verklagen müsse; da hätten die Juden noch lange Zeit und die Vogtei wäre noch lange mit ihnen beschwert. Darum wünschten sie, dieses Mandat gar nicht zu nehmen, sondern lediglich die Citatio ad videndum, d. h. die Urkunde mit der Bestimmung eines Termins am Reichskammergericht <sup>1)</sup>; diese wollten sie alsdann den Juden zustellen. Und damit sie derselben bald ledig würden, bitten die Verordneten den Kurfürsten <sup>2)</sup>, er möge der Citationsurkunde seinerseits den strengen Befehl anfügen, dass nach geschehener Zustellung die Juden die Vogtei alsbald zu verlassen haben. Auch möge er die Drohung damit verbinden, dass die Juden, falls sie die Vogtei nicht verlassen, des Schirms und der Sicherheit verlustig gehen und es ihnen verboten sein sollte, auf des Dorfes Gründe, Boden, Gassen und Strassen zu gehen.

Hartlaub schreibt am 22. Juli 1560 auch an v. Kaden, dass der Rat das Mandat cum clausula nicht nehmen wolle, sondern lediglich die Citation ad videndum, die er in drei Ausfertigungen mit einem Kammerboten nach Schweinfurt schicken solle. Der Kurfürst weist in der Tat Hartlaub am 25. Juli an, den Juden einen Monat Frist zum Abzug zu gewähren; sind sie nach einem Monat nicht abgezogen, so ist ihnen der Schutz aufgesagt und die Benützung der öffentlichen Institutionen in Gochsheim verboten (vgl. Anhang X).

In der nun wirklich am 17. Juli 1560 ausgestellten Citationsurkunde bestimmt das Reichskammergericht einen Termin auf

<sup>1)</sup> Diese Urkunde ist in den Akten des Reichskammergerichts (Lands hut) enthalten.

<sup>2)</sup> Auch der Kurfürst nimmt in einem Schreiben vom 15. September 1561 an Schaumberg diesen Standpunkt ein, dass das Reichskammergericht nur über die „Peen“, nicht über die Austreibung zu befinden habe (Akt der „Vogtei“).

den 23. September 1560. Dieser Termin scheint eine Art Sühntermin gewesen zu sein; denn der eigentliche Prozess hat noch nicht begonnen; seine Einführung erfolgt erst im nächsten Jahre.

Da nun in der Citationsurkunde neben der Wwe. v. Bibra und Schaumberg auch die Juden Morchen, Josel, Abraham, Jakob und Beyfuss geladen werden, so ist ersichtlich, dass auch die nicht auf adeligen Gütern wohnenden Juden sich nicht sonderlich beeilt hatten, aus Gochsheim wegzuziehen. Die Citation wird durch den kaiserlichen Kammerboten den Juden zu Gochsheim am 17. August, Katharina von Bibra am 18. August und von Schaumberg am 23. August eingehändigt.

Bibra scheidet, wie wir sehen werden, als Beklagte später aus; aber wie diese Urkunde in dem vorbereitenden Stadium, so tragen auch die späteren Akten noch den Aktenvermerk „Schweinfurt contra Bibra.“

Bereits am 6. September schreibt der Rat an Kaden, er möge sich beim Termin, einerlei ob die Beklagten erscheinen oder nicht, darauf beschränken, die Ladungsbestätigungen zu produzieren, dann aber gegen die Beklagten nicht weiter vorgehen bis auf erneute Weisung des Rats. Der Rat hoffe, dass die Sache inzwischen oder kurz nach dem Termin gütlich beigelegt werde.

In der Tat berichtet der Rat am 11. Oktober an den Kurfürsten<sup>1)</sup>, er habe durch Vermittlung des kurfürstlichen Untervogts mit Katharina von Bibra sich dahin geeinigt, dass unter Anerkennung der prinzipiellen Frage der Lehensgerechtigkeiten der auf ihrem Gute sesshafte Jude Frist bis Petri nächsten Jahres haben, dann aber fortziehen solle. Der Kurfürst möge zu dieser um friedlicher Nachbarschaft willen getroffenen Vereinbarung seine Zustimmung geben, von der ihre Giltigkeit abhängig gemacht worden sei. Hingegen sei es der feste Entschluss des Rats, gegen von Schaumberg bis zu Ende zu prozessieren, da dessen Jude, zum Nachteil des kaiserlichen Privilegs und zur Verachtung des Kurfürsten, an dessen Befehl bezüglich der Benützung der Strassen, der Weide und des Wassers er sich gar

<sup>1)</sup> Dieses Schreiben ist auch in dem Ratsprotokoll vom 11. Oktober 1560 erwähnt.

nicht kehre, noch immer, festsitze. Der Kurfürst wird von neuem aufgefordert, durch seine Untervögte gegen den Juden vorzugehen.

Die Vergleichsverhandlungen, die nicht nur mit Katharina von Bibra, sondern auch mit Sebastian von Schaumberg gepflogen wurden, erstreckten sich indessen auf längere Zeit und wickelten sich nicht rasch ab; mit Schaumberg zerschlugen sie sich schliesslich überhaupt. Von ihnen soll nunmehr, wenn auch in Kürze, in ihren Einzelheiten berichtet werden. Für beide Beklagte waren Freunde tätig, die sich bemühten, die Sache beizulegen. Friedrich von Oberniz auf Breitenstein, Hennebergischer Hofmeister, ein Schwager der Diemarin, führt die Sache seiner Verwandten, daneben auch die des Schaumberg, während Velttin Truchsess vom Zabelstein und Veit von Schaumberg von Traustadt für ihren Schwager und Vater, daneben auch für die Diemarin, ihre Base, vermitteln. Die Diemarin übergibt den Schutz ihres Juden und ihrer übrigen Lehensleute ihrem Vetter Truchsess zum Zabelstein, teilt dies Hartlaub mit, den sie gleichzeitig bittet, dass er ihrem Juden zur Bezahlung, resp. zur Eintreibung seiner Schulden an Pferden, Tuch etc. in Schweinfurt behilflich sein solle. Hartlaub erklärt, diese Schutzänderung nicht ruhig hinnehmen zu können; er müsse die Sache an die rechte Stelle gelangen lassen. Die Diemarin ist aber zum Vergleich geneigt, auch Oberniz ist in diesem Sinne tätig und so kommt nach vielen Aenderungen der oben erwähnte Revers zu stande, durch den im wesentlichen der Rat von Schweinfurt das Zugeständnis macht, dass das Nachgeben bezüglich der Ausschaffung der Juden den sonstigen Lehensgerechtigkeiten nicht schädlich sein solle, d. h. dass kein prinzipieller Verzicht und keine Rechte Schweinfurts<sup>1)</sup> gegenüber den Lehen daraus abgeleitet werden dürfen. Insbesondere hätte der Rat keinen Einspruch, wenn sie irgend welche Christen aufnehmen wollte. Speziell für ihren Juden bedingt sie sich eine Frist aus bis Petri des nächsten Jahres und Hilfe beim Eintreiben seiner Schulden. Der Kurfürst stimmt später dem Vergleich zu<sup>1)</sup> und schon am 16. September 1560 wird der Prozess gegen die Diemarin niedergeschlagen, wiewohl die endgiltige Annahme erst im November erfolgt.

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang XI.

Ein ähnlicher Revers war ursprünglich auch für Schaumberg ausgestellt worden. Dieser hatte am 20. August 1560 Hartlaub einen sehr ernsten Brief geschrieben, weil Hartlaub, dem kurfürstlichen Befehl entsprechend, dem Juden Abraham geboten hatte, nach 14 Tagen abzuziehen; sein Lehen stehe nicht unter Schweinfurter Obrigkeit. Schaumberg verlangt auch Einsicht in die Originalurkunde des Kammergerichts; nur wenn diese ihm gewährt würde, wolle er zum Termin in Speyer erscheinen. Auch möge Hartlaub dafür sorgen, dass Abraham durch den Rat zur Bezahlung seiner Schulden bei den Schweinfurter Bürgern komme. Der Rat habe schriftliche Klage verlangt, Abraham habe sie eingereicht, aber eine Bezahlung sei noch immer nicht erfolgt. Im September werden auch für ihn Verhandlungen gepflogen. Wiederholt finden Termine statt zwischen dem Rat und Hartlaub einerseits und Velte Truchsess vom Zabelstein und Veit von Schaumberg in Traustadt andererseits, der Revers wird hin und her geschickt, verbessert und geändert; trotzdem ist er Schaumberg immer noch nicht genügend. Der Rat ist der Verhandlungen endlich satt und verweigert eine neue Terminansetzung; am 5. Oktober quittiert Hartlaub den Eingang des zurückgesandten Reverses für Schaumberg. Am 9. Oktober 1560 berichtet Hartlaub über das Resultat der Verhandlungen an den Kurfürsten, den Erfolg mit der Diemar, den Abbruch mit Schaumberg, mit dem nun der Prozess beginnen soll. Er fragt an, wie er es mit den Juden halten solle, zumal Abraham und Jakob dem Verbote der Benützung der Strassen und Einrichtungen trotzen, Gochsheim aber um so mehr die Austreibung wünsche, weil auch der Bischof von Würzburg die Juden aus dem ganzen Stift auszutreiben laut Cirkularschreiben angeordnet habe. Der Kurfürst bleibt dabei, dass den Juden die Benützung aller Einrichtungen verboten werden müsse, und ordnet für den Uebertretungsfall die Auferlegung einer Geldstrafe von 100 Talern an.

Wir werden später noch sehen, dass auch Katharina Diemar trotz des Reverses Klage gegen den Rat von Schweinfurt zu führen hat.

Gegen Schaumberg und die Juden nimmt der Prozess nunmehr seinen Fortgang. Schon am 20. September 1560 hatte Schaumberg dem Advokaten Moriz Breunlin Prozessvollmacht erteilt, den auch Abraham und Beifuss mit der Vertretung ihrer

Sache betrauen. Von Seiten des Rats war eine nochmalige und zwar dreimal nach einander wiederholte Aufforderung an Schaumberg ergangen, mit Rücksicht auf die im Vorjahre geschehene Insinuation jetzt endlich dem kaiserlichen Privilegium nachzukommen. Die Aufforderung war natürlich fruchtlos. Breunlin beantragt beim Reichskammergericht auch die Ladung des Grafen von Henneberg.

Die Klageschrift des Rats wird beim Reichskammergericht durch von Kaden, der sich zu diesem Behuf laut Ratsprotokoll vom 10. Dezember 1560 ein libellum articulatum eingefordert hat, am 17. Mai 1561 eingereicht; dieselbe enthält 23 Punkte oder Gründe und richtet sich gegen Sebastian von Schaumberg und die schon wiederholt genannten fünf Juden von Gochsheim. Sein Antrag geht dahin, dass erstens sämtliche Beklagte zur Zahlung der verwirkten kaiserlichen Pön von 40 Mark lötigen Silbers zu verurteilen seien, dass zweitens die Juden bei Auferlegung einer neuen Geldstrafe Gochsheim zu verlassen, bezw. S. von Schaumberg unter Bedrohung mit derselben Geldstrafe seine Juden aus Gochsheim auszuschaffen gehalten sein solle.

Der gerichtliche Protokoll-Ausweis verzeichnet für das Jahr 1561 nur Anträge und Gegenanträge der beiden Advokaten. Wir erfahren dann über den Fortgang dieses Prozesses, dessen Verlauf das üble Urteil über das Reichskammergericht rechtfertigt, volle vier Jahre gar nichts bis zum Jahre 1565. Am 18. Mai dieses Jahres richtet der Advokat Ramminger, der nach von Kadens Tod die Vertretung Schweinfurts übernommen hatte, ein Schreiben an das Gericht, wonach allerdings eine neue citatio ad videndum für den 9. Mai 1565 erfolgt war, dieselbe aber für von Schaumberg nicht mehr actuell sei, da er sich mit dem Rat nunmehr gütlich auseinandergesetzt habe. Er, Ramminger, habe das bereits am 12. Januar 1565 zu Protokoll gegeben; es sei aber offenbar übersehen worden. Ueber diese neuen Verhandlungen erfahren wir aus den Akten folgendes:

Vom 15. September 1651 liegt ein Schreiben des Kurfürsten an Hartlaub vor. Aus demselben geht hervor, dass von Schaumberg der Juden wegen, die Hartlaub, den kurfürstlichen Weisungen entsprechend, hart behandelte, dem Untervogt ein sehr bedroh-

liches Schreiben gesandt hat<sup>1)</sup>. Der Kurfürst erwartet nicht, wie er auch dem Schaumberger selbst geschrieben habe, dass dieser „um dieses gottlosen Volkes willen“ seine Drohung gegen Hartlaub oder sonst jemanden ausführen werde. Sollten die Juden nun noch länger in Gochsheim bleiben, dann soll sie der Vogt, falls sie ausserhalb der Schaumberg'schen Güter gesehen werden, festnehmen, nach Schweinfurt führen und dort verhaften lassen. Falls sie aber die Schaumbergischen Güter nicht verlassen, ist der Kurfürst offenbar in Verlegenheit, was er dann tun solle; er verlangt in diesem Fall neuen Bericht. Damit aber die Juden sich nicht beklagen könnten und nicht über Gebühr noch länger sich in Gochsheim aufhielten, solle Hartlaub dafür sorgen, dass ihnen ihre Schulden bezahlt würden. Auch solle er für den Kurfürsten die neuerdings verwirkten 100 Taler von den Juden fordern und, wenn sie sich sie zu zahlen weigerten, sie direkt an den Kurfürsten verweisen.

An demselben Tag (15. September 1561) suchen nun die Söhne des Sebastian von Schaumberg, Veidt, Paulus und Klas um einen neuen Termin nach. Als Antwort auf diesen Brief teilt Hartlaub am 10. Oktober 1561 den Brüdern Schaumberg mit, dass er den verlangten Aufschub von 5 Wochen nicht gewähren könne. Nachdem des Kurfürsten Gesandte neulich mit den Juden verhandelt hätten, was Junker Veit wisse, könne er nichts mehr tun; es hänge alles vom Kurfürsten ab, an den sie sich wenden sollen. Mit den Juden werde er nach seinen Weisungen verfahren. Ganz ebenso berichtet der Rat an Schaumberg. Trotzdem teilt Hartlaub dem Kurfürsten die Verhandlungen und die Forderung des verlangten Aufschubs mit. Die Juden liessen sich nach seinem Bericht bei Tag nicht mehr ausserhalb der Schaumberg'schen Güter sehen.

Von dem weiteren Fortgang der Verhandlungen hören wir nichts; nur die Tatsache der erfolgten Einigung, die wir oben erwähnten, wird uns nach drei Jahren bekannt. Dieselbe wird von Rammingen als am 16. April 1561 geschehen bezeichnet; es scheint also, dass man erst Jahre später eine früher geschehene, unterdessen angefochtene Einigung wieder gelten liess.

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang XII.

Im selben Jahre (1561) war nun aber auch die Frist für Jakob auf dem Diemar'schen Gut abgelaufen. Katharina Diemar bittet für ihn um einen Aufschub bis Pfingsten. Man hatte ihr bei der Ausstellung des Reverses versprochen, dem Juden zur Eintreibung seiner Schulden behilflich zu sein; anstatt dessen hat der Rat, wie die gerecht denkende Frau in heller Entrüstung über eine so schnöde Behandlung schreibt, ihm nicht nur nicht geholfen, sondern den Schuldnern noch dazu verboten, den Juden zu bezahlen. Das wäre doch zu viel, dass man einen Menschen mit 2 Ruten züchtigt; auch wäre man Türken, Juden und Heiden den Glauben zu halten verpflichtet. Weiterhin beklagt sie sich in einem Schreiben vom 27. Oktober 1561, dass der Rat gegen Jakob den Prozess wegen der 40 Mark Pön nicht eingestellt habe; auch verlangt sie, dass der Rat die Forderung wegen des „Commiss“ bei dem Juden begleiche. Sowohl sie, wie Oberniz, hätten den Revers dahin verstanden, dass der Jude keinen Schaden davon haben dürfe. Der Rat verteidigt sich in wiederholten Schreiben an die Diemarin dahin, dass in dem Revers nur stehe, dass der Prozess gegen sie fallen gelassen werde, nicht aber gegen den Juden, der durch seinen ungebührlich langen Aufenthalt in Gochsheim — auch jetzt sei er noch dort! — die Pön verwirkt habe. Eine längere Frist könne er auch nicht geben; der Rat halte sich an die Befehle des Kurfürsten. Wenn der Jude Forderungen an den Rat zu haben glaube, so solle er diesen beim Reichskammergericht oder sonstwo verklagen. Wenn der Jude mit Wolf Weyrich zu tun habe — offenbar Schuldeintreibung, für die der Rat Unterstützung in Aussicht gestellt hatte! — so kehre er sich nichts daran. Im übrigen beklagt sich seinerseits der Rat, dass der Sohn der Diemarin, Junker Konrad, gegen den Revers Einspruch erhoben habe; wenn die Mutter diesen Einspruch aufrecht erhalte, werde der Prozess gegen sie sofort auch wieder beginnen.

Konrad Diemar zu Waltorff, unterdessen mündig geworden, hatte nämlich in einem Schreiben vom 18. September 1561 dem Rat geschrieben, dass er sich mit dem von seiner Mutter ausgestellten Revers nicht einverstanden erklären könne, um so weniger, als der Rat sein Versprechen, dem Juden bei Eintreibung seiner Schulden behilflich zu sein, nicht gehalten habe. Auch habe der

Rat sich dahin verpflichtet, dass, wenn andere Ritter in Franken ihre Juden länger behielten, alsdann auch seine Juden noch länger wohnen bleiben dürften. Im Widerspruch damit sei ihm jetzt bei 100 Taler Strafe die Ausschaffung seiner Juden befohlen worden; das bedeute einen Eingriff in die alten Freiheiten seines Rittergutes, die beeinträchtigen zu lassen er und seine Brüder ohne Genehmigung ihres Lehensherrn überhaupt nicht befugt seien. Auch widerspreche solches Vorgehen des Rats jeglicher Ordnung der goldenen Bulle und allen anderen römisch-kaiserlichen Bestimmungen. Trotz alledem bittet er um einen Termin zu freundschaftlicher Auseinandersetzung.

Dieser Protest war, wie wir aus einem späteren Schriftstücke des Rats vom Jahre 1580 ersehen, rein prinzipiellen Charakters; für den vorliegenden Fall hatte er keine praktische Bedeutung. Denn anfangs 1562 verlässt Jakob das Diemar'sche Gut in Gochsheim, wie uns die oben erwähnte Korrespondenz Fritzens von Thüngen mit Hartlaub belehrt (S. 38, Note).

Trotz der Einigung mit Bibra und Schaumberg und trotz der mangelnden Vermerke in dem Protokoll des Reichskammergerichts ist der Prozess noch immer nicht zu Ende. Die beklagten fünf Juden sind zur Zahlung der Pön noch nicht verurteilt. Nach dieser Seite hin scheint aber der Prozess, wie so viele Prozesse dieses Gerichts, einfach eingeschlafen zu sein.

Aus einem Instruktionsschriftstück des Rats an seinen Advokaten vom Jahre 1570, auf dem der Advokat bemerkt, dass er seine Bedenken gegen den vom Rat vorgeschlagenen prozessualen Weg diesem mitgeteilt habe, geht hervor, dass die Pön von den Juden noch immer nicht bezahlt ist. Allerdings befinden sich die Juden nicht mehr in Gochsheim. Von Josell, Morchen, Beyfuss wisse man nicht, wohin sie verzogen seien; auch sei von ihnen als armen Leuten kaum etwas zu haben. Hingegen hielten sich Jakob und Abraham, die auch am längsten in Gochsheim verblieben seien, andern Endes in der Nähe von Schweinfurt auf. Sie hätten auch die Mittel, die Pön zu bezahlen. Allein der Advokat konnte die Vorschläge des Rats, der mit denselben rascher zum Ziele gelangen wollte, nicht billigen. Ausserdem waren für den Rat unterdessen neue Schmerzen bezüglich der Juden in Gochsheim erwachsen. Die Schaumberger haben

ihre Güter in Gochsheim an Heinrich von Erthal, Amtmann in Mainberg, verkauft. Dieser Junker habe sich — so berichtet der Rat dem Advokaten — in Gochsheim einen adeligen Sitz errichtet und seinerseits wiederum Juden in Gochsheim auf seinen Gütern aufgenommen. Dieses Beispiel sei wegen der Gefahr der Nachahmung bedenklich. Ein neuer Prozess wäre nach den gemachten Erfahrungen zu langwierig und zu kostspielig; darum wäre es gut, dass, wenn auch zunächst kein Jude aus dem früheren Prozess in die Pön verurteilt würde, wenigstens ein Gerichts-Erkenntnis erlangt werden könnte, das die Freiheiten der Stadt ausspräche. Der Advokat erklärte, wie erwähnt, diesen Weg nicht für gangbar.

Wenn nun also auch die früheren Juden ausgeschafft sind, so sind jetzt schon wieder neue da. Indessen wurden die Schmerzen des Rats nun doch bald behoben. Die Wendung hängt mit dem Aufgeben der Schutzherrlichkeit und Vogteigerichtsbarkeit über Gochsheim und Sennfeld zusammen, die der Rat nach langen Verhandlungen an den Bischof zu Würzburg abtritt.

Der diesbezügliche im Jahre 1572 zwischen dem Rat von Schweinfurt und dem Bischof Friedrich von Würzburg geschlossene Vertrag, durch welchen der Rat die Vogteiherrschaft dem Bischof überlässt, bestimmt <sup>1)</sup>, dass der Bischof keine Juden in Gochsheim und Sennfeld hereinkommen lassen, sondern dieselben, so viel an ihm sein mag, ausschaffen soll. Dieser Vertrag wurde 1575 mit Bischof Julius erneuert, vom Kaiser 1578 genehmigt und vom Bischof Julius am 7. Januar 1579 veröffentlicht.

Mit diesem Vertrag rückt die Geschichte der Gochsheimer Juden in ein neues Stadium ein.

Das Schicksal der endgültigen Austreibung und Fernhaltung ist nunmehr besiegelt; denn dieser Kirchenfürst hatte gleich bei seinem Amtsantritt die Austreibung der Juden aus ganz Franken, soweit es ihm als Herzog zu Franken untertänig war, jedenfalls aber aus dem Hochstift Würzburg, sich zur Aufgabe gemacht (Vgl. oben S. 45). Die Wünsche des Rats von Schweinfurt deckten sich also in dieser Richtung vollständig mit denen des Bischofs.

<sup>1)</sup> Vgl. Fr. Stein, Monumenta S. 556.

Ein in dem Akt des Würzburger Archivs<sup>1)</sup> enthaltenes, für die bischöflichen Beamten bestimmtes Circularschreiben in Druck vom 8. Februar 1575 zeigt uns, dass der Bischof schon beim Antritt seiner Regierung, unter Erneuerung früherer bischöflicher Verordnungen, betreffs der Juden und ihrer Schulden folgende Befehle gegeben hat :

1. Die Juden sollen aus dem Stift endlich entfernt werden ; zu diesem Zwecke sollen die bischöflichen Verordnungen nicht nur von den Kanzeln verkündet und allerorts im Machtbereich der einzelnen Amtsleute öffentlich angeschlagen, sondern auch in benachbarten Orten, wo Juden wohnen, publiziert werden, damit niemand sich mit Unkenntnis der Gesetze zu entschuldigen in der Lage sei.

2. Der Bischof hat vernommen — und dieser Fall trifft, wie wir nachher sehen werden, für Gochsheim zu! — dass seine eigenen Amtsleute auf ihren ausserhalb des Machtbereichs des Bischofs gelegenen Gütern Juden wohnen lassen. Für diese Juden gilt zunächst das bischöfliche Mandat dahin, dass sie das Stift und seine Untertanen meiden müssen. Indessen, damit Gleichheit herrsche und nicht einer auf den andern sich beziehe, hegt der Bischof die „gnädige“ Hoffnung, dass die Amtsleute gegen ihre eigenen Juden ebenso wie gegen die anderen im Sinne der bischöflichen Befehle vorgehen werden.

3. Falls sich auf adeligen oder herrschaftlichen freien Gütern und Lehen innerhalb des Stifts oder der Vogtei noch Juden finden, so soll an dieselben der Befehl ergehen, innerhalb zweier Monate sich zu entfernen. Gehorchen die Juden diesem Befehle nicht, so dürfen sie sich nach Ablauf der bestimmten 2 Monate nur auf den betreffenden adeligen oder herrschaftlichen Gütern aufhalten, nicht aber für sich, ihr Gesinde und ihr Vieh die Brunnen, das Wasser, und die Weiden innerhalb der bischöflichen Obrigkeit benutzen. Lassen sich diese Juden, sie, ihre Weiber und Kinder, ihr Gesinde, innerhalb des bischöflichen Bereiches betreten, so sind dieselben gefänglich einzuziehen und ist dem Bischof in jedem einzelnen Fall sofort Bericht zu erstatten. Das Vieh der Juden ist nach Ablauf der 2 Monate, wenn es auf

---

<sup>1)</sup> Hochstiftliche Geheimkanzleiakten, Lehen 4939, Fasz. 158.

bischöflichem Bereich angetroffen wird, aufzugreifen und ohne weiteres an die Armen zu verteilen.

4. Die Amtsleute sollen sich um den Widerspruch der adeligen und herrschaftlichen Gutsbesitzer, die die Juden auf ihren Gütern halten, nicht kümmern; der Bischof ist durchaus gesonnen, die Juden in seinen Dörfern und Obrigkeiten nicht zu leiden, und ist um so mehr in der Lage, das gegen jedermann zu verantworten, als trotz der gegen dieselben Befehle seiner Vorgänger vorgebrachten Klagen der Kaiser einen Einspruch nicht erhoben hat.

Das ist also der neue Herr, den die Gochsheimer Juden gegen den Rat von Schweinfurt eintauschten, der zum Zwecke der Austreibung der Juden nicht erst Prozesse am Reichskammergericht führt, sondern mit brutaler Gewalt seinen grausamen Willen durchsetzt. „Es ist so, als ob ein Mann vor dem Löwen flieht, und es begegnet ihm der Bär; er eilt in's Haus und stützt seine Hand an die Mauer, da beisst ihn die Schlange.“ (Amos V, 19). Dieses Prophetenwort kennzeichnet die Situation der Gochsheimer Juden.

Mit Beginn des Jahres 1579 setzt die bischöfliche Obrigkeit über Gochsheim ein. Im nächsten Jahre beklagt sich der Schultheiss und die Gemeinde zu Gochsheim, dass auf dem Gute des Christoff Heinrich von Erthal, Amtmann zu „Meinburg“, (vgl. S. 50) sich drei Judenfamilien aufhalten, desgleichen eine Familie auf dem des Johann Diemar „Thumbherr“ zu Bamberg und Chorherr in Würzburg zu St. Burkhard; er bittet zuerst am 3. Februar und erneut am 28. September um deren Austreibung.

Auf das Schreiben des Bischofs an die Beklagten vom 22. Oktober 1580 scheint Johann Diemar überhaupt nicht geantwortet zu haben. Erthal hingegen machte in mehreren Schreiben und trotz wiederholter Gegenschreiben des Bischofs energischen Widerstand geltend. Dem Bischof stehe auf den adeligen Lehensgütern ein Hohheitsrecht nicht zu; er brauche darum den bischöflichen Befehl nicht zu beachten. Den Hinweis auf den Vertrag mit Schweinfurt, den er nicht gekannt haben will, lässt Erthal nicht gelten. Aber auch Schweinfurt habe nach seiner Ueberzeugung keine Vogtei-Rechte über die adeligen Lehensgüter besessen, geschweige denn über sein freies Rittergut, auf dem die Juden sitzen; demgemäss

könne er sie auch nicht dem Bischof zubilligen. Sollte der Bischof gegen seine Juden Gewalt gebrauchen, so müsste er, was er freilich nicht wünsche, andern Orts Klage erheben. Der Bischof erlässt nun an den Bürgermeister zu Gochsheim am 30. Dezember 1580 den Befehl, innerhalb 8 Tage die Juden auszuschaffen. Dieser Befehl wird in Gochsheim am 15. Januar 1581 öffentlich bekannt gegeben.

Am 28. Januar 1581 meldet der Bürgermeister dem Bischof, dass die anderen Juden abgezogen seien, die des Erthal aber noch immer auf dessen Gütern sich aufhalten; allerdings liessen sie sich nicht auf den Strassen sehen. Erthal habe dem Bürgermeister geschrieben, dass er seine Juden in Gochsheim unbehelligt lassen möge, andernfalls müsse er sich anderswo beschweren. Allein Bürgermeister und Gemeinde würden sich an des Bischofs Befehl halten. Der Bischof verlangt am 3. Februar nochmals die Ausweisung sämtlicher Juden. Später aber teilt er dem Bürgermeister mit, dass er den Juden des Erthal noch Frist bis Bartholemei gegeben habe. Falls sie länger blieben, sei von neuem Bericht zu erstatten; die anderen Juden müssen sofort ausgetrieben werden. Am 3. März berichtet Hans Reucknur als Voigt zu Meinbergk, — es scheint also, dass Erthal unterdessen sein Amt aufgegeben oder verloren hat; ob vielleicht der Juden wegen? — dass die Juden alle ausgeschafft seien und keiner sich bei Tag mehr in Gochsheim sehen lassen dürfe. Nur die Kinder seien noch da; diese aber liessen sich nicht vor der Türe sehen.

Mit diesem letzten Bericht scheint der Abschluss der Angelegenheit erreicht zu sein.

Was es mit dem angeblichen Wucher seitens der Juden und dem Schaden, den sie in Gochsheim angerichtet hätten, für eine Bewandnis gehabt haben mag, dafür dürften zwei Schuldangelegenheiten ein Zeugnis ablegen, wegen derer der Bischof im Verlauf der Austreibung von den Schuldnern angegangen wird.

Klaus Kissling schuldet den beiden Juden Edell und Leo 10 Gulden. Kissling bietet ihnen dafür eine Kuh an, über deren Wert sie sich nicht einigen können. Der Bischof beauftragt den Bürgermeister, die öffentliche Versteigerung der Kuh zu veranlassen. Sollten aber die Juden damit nicht einverstanden sein,

so müssten sie Kissling eben eine Frist für die Zahlung gewähren. Die Schuld selber wurde weder bestritten noch für zu hoch befunden, noch wurde der Vorwurf des Wuchers erhoben.

Auch bei der Forderung eines im übrigen schlecht beleumundeten Bürgers Loeber in Gochsheim, der den Bischof um Intervention angeht, da er nicht zahlen kann, wird ohne alle Schwierigkeit durch den Vogt Hans Reucknur in Mainberg eine Regelung erzielt, wie dieser in dem oben erwähnten Schreiben vom 3. März 1581 dem Bischof berichtet.

Durch die rücksichtslose Energie des Bischofs wurde also endlich der Wunsch des Rats von Schweinfurt nach Austreibung der Juden aus Gochsheim erfüllt. Während indessen die Fernhaltung der Juden von Schweinfurt bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts währte<sup>1)</sup>, können die Juden von Gochsheim nicht lange ausgeschlossen geblieben sein, wie wir an anderer Stelle nachgewiesen haben<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. S. Stein a. a. O. S. 53.

<sup>2)</sup> Vgl. a. a. O. S. 48.

---

## Anhang I.

Wir Bürgermaister vund Rath der Statt Schweinfurt Bekennen vund thun Kundt offenlich mit dysem brief gen allermänniglich, das wir mit guttem Wyssen und bedenkung der geschwinden Leuff und theuren Zeitt vund miss Jare, vund auch uff sonderlich vleyssig pitt und anhaltten, des Beschaidenn Schmul Juden, der nun etlich Jar, bey unss in unserer Statt Schweinfurt In einem sonderlichen geding mit Abraham und Jacoben, seinen Sonen und Eydam, mit Iren haussfrauen, Khindern, gesyns und anderen Judens-Personen, heusslichen gewont hatt, Und solche sein angedingte Jarr sich uff nächst künftige pffingsten diss dreivundfünfftzigsten Jars, enden werden, In den genantten Schmul Juden mit seinem Son vund Eydam obgenannt und darzu Salomon Juden, auch seinen Eydam, wiederumb noch Fünff Jar die nächsten als von gemelten pffingsten diss dreivundfünfftzigsten Jars, an biss uff pffingsten anno m) des Achtund Fünfftzigsten, Ir jeder mit seinem weib, khündern, einem Knecht und einer Maydt und nit mehr, allein das Schmul darzu einen Schulmeister der seine khünder lernt, haltten mag, bey unss zu wonen, angenommen, vund zuegesaget haben, Auch vergont unsere Behausung, So man die Judenschuel pflegt zu nennen, zu besitzen, doch das er Schmul Jude, die In nottürfftigen Bewen uf bösserung uff seinen Costen halten, vund unsern vund gemainer Statt verordneten Bawmaistern, den gewonlichen Zinss darauss, Nämlich vier Gulden Järlich geben und entrichten soll, und ob er Schmul Jud In den künftigen Fünff Jarren, ferner noch ein khündt hingeben, und verhaurratten würde, Soll er macht haben, dasselbig ein Jarlang vnd nicht länger bei Ime In seiner behausung zuhaben und halten, welches Ime In dysem geding nachgeben vnd zugelassen sein soll, wo aber er dasselbig, nach aussgang eines Jars lenger bei Ime behaltten wolte, Soll er sich In sonderhaitt darumb mit unss vertragen, Und haben darauff, Sie die genantten Juden, In unsere schutz und schirm, als andere unsere mitbürger, Solche fünf Jare, bey den hernach geschribenen Freyungen nach unserm bösten vermugen, zuhandt haben, auff vund Angenommen, doch das Sie die obgenannte Juden, sich solche funff Jar halten vnd nit anderst handeln sollen, den wie hernach volgt, Als nämlich das Sie die Ersten dreie Jare und nit lenger als von pffingsten

des Drei undfunffzigisten biss uff pñngsten des Sechs vundfunffzigisten Jars Leyhen mögen was under Zehen guldin Ist, den guldin ain wochen, umb ain Newen höller, was aber über Zehen guldin Ist, den guldin umb ain Altten höller, Vnd was Sie bisher hingelihen, oder an schulden Kaufft haben, vnnnd hinfür In den ersten dreiven Jarren hinleyhen, oder an schulden mit wyssen wie volgen würdt, kauffen werden, das alles sollen Sie die Letztere zway Jare einpringen, doch das Sie sich In mitler Zeitt, jedes Jars zur Ernde vund Herbst Zeitten, auch mit allem vleiss bemühen sollen, Solche Ire schulden zuerfordern und dieselben guetlich oder Rechtlich einpringen, vnd In den nit Feuren darzu wir Ine dan, vnd zu einpringung solcher Irer schulden, Sie seyen uff brieff vnd Sygell, handschriften oder gutten glauben vnd vertrauen, gelihen oder kaufft, behilfflich sein wollen, Item er SchmulJud vnd die andere obgenannte sein Sun vnd Eydame sollen alle schulden vnnnd Zill, so sie unsern Bürgern, Burgerin, vnd verwandten, In den ersten obbestimpten dreyen Jaren, abkauffen wollen unser vnd gemeiner Statt Ir zu zeitten Einnemern anzaigen, vnnnd So sie Ime bewilligt werden, In Ir darzu verordent buech einschreiben lassen, was dan also mit Irem der einnemer wyssen eingeschrieben wurdt, dabey soll es bleybenn vnnnd aufrichtig gehalten werden, doch soll er SchmulJud vnd die seinen vnbezwungen sein ainem Jeden seines begerens zuleihen, oder schulden abzukauffen, Sunder nach Irem vermegen, Zu Irem geuallen steehn Und was Sie uff pfandt unsern Burgern vnd Verwandten, die drey Jar Leyhen werden, sollen Sie, macht haben, von ainem guldin, ain wochen ain Newen höller zunemen, vnd wass Jedes Jars von den versetzten pfandten, nit wiederumb gelöst, sollen Sie die Juden Jedes Jars die Summa, so Sie uff pfandt gelyhen vnd ausstendig bliben, den Hern einnemern ainmal anzaigen, darnach wur unss zurichten haben megen, Er SchmulJud, Abraham sein Son, Jacob vnnnd Salomon sein Eydame vnd die so noch hernach In dyss Bestallung auch khomen möchten, sollen gar mit khainem tuch, noch sonst gar khainen handel, es sey was es wölle, zutreyben, zuhandlen, zukauffen od zuerkauffen macht haben, dan allain mit Gold, Sylber, Berlin, Edelgestain, Samet, Damastat, guldin stuckhen, seyden gewand, mögen Sie mit ganz stuckhen oder mit der Eelen Kauffen, verkauffen, vnnnd

ausmässen, würden Ine aber Tuch versetzt vnd verstunnden, die mügen Sie, so es gantz tuch seyn, gantz wider verkauffen, wo es aber vngeuarlich ein Eelen wär, sechs, oder Zehenn vnd daruber nit wern, die mügen Sie mit Eeln aussmessen, Item wess Sie die obgenannten Juden, den frembden ausswendigen leutten auf pfandt leyhen wurden, vnd Sie von wegen solcher pfandt, vor unss von Jemandt beclagt wurden, dabey sollen vnd wöllen wur Sie souil muglich bey Recht handthaben, wo Sie aber one pfandt ainem frembden leyhen, darumb sollen Sie Ire abentheur steen, doch sollen Sie auch uf khain harnisch, were, monstrantzen, Kelch, messgewandt vnd andere Kirchen Zirde vnd Clainatter gar nicks leyhen. Er Schmul Jud vnd seine hierinnen mituerwandten sollen auch khainen mitburger od. mitburgerin zu khainem burgen oder selbsschulden für frembde leuth annemen. — Wo Sie aber darüber solches thätten, vnd die unsern für frembde zu burgen oder selbsschulden annemen, Söllen Sie Ire Abentheur derwegen steehn, vnd wur Ine gegen denselben oder Iren erben noch auch uff Ire habe vnd guettere zu verhelfen nit schuldig sein, Item wur haben auch gemeltem Schmul Jud das Hauss vnd Juden Kirchhoff, auf dem Anger zu der Hadergassen anainand gelegen die obbestimte Funff Jare verlihen, da er ainem Juden darein setzen mag, doch mit unserm wyssen, da er unss zuleyden sey, der aber gar khainen Handel treyben, vnd ausserhalb seiner weybe vnd khündern gar khain frembde Juden oder Jüdin, Junge oder alte, bey Inne haben haussen oder herberig soll, dan allain die Alte Lebin Judin mag er herberigen, Es mag auch er Schmul Jud vnd die seine angedingten Juden, den Kirchhoff, zu Irem begrebnus gebrauchen, doch das er khainen frembden Juden herein fueren oder darauff begraben lassen soll, von solchem Kirchhoff vnd behaussung die er auch In wesentlichen Bewen halten vnd handthaben soll, Soll er Järlich den Je zuzeiten Bethmeistern Jedes Jars Insonderhaitt alwegen, uff pffingsten Sechsguld geben vnd bezalen, Item Er Schmul Jud sein Son vnd Eydame sampt Iren angedingten Juden, sollen sich auch mit Iren Haussgesunden In den Heussern darinnen Sie wonen, mit Iren Ceremonien, Syngen vnd geschrey, an Iren Sabbathen, auch an unsern hayligen Sontagen vnd Feyrtagen still vnd zuechtig halten. Wo Sie aber solchs ueberfarn vnd nit thun wurden, sollen Sie

unsser eines Raths straff darumb gewerttig sein, desgleichen auch mit Ir aller Junger vnd alter bekleidung vnnnd uff der gassen beschaiden halten, Sie sollen auch uff den montag In die gemaine Badstuben zugehn macht haben, doch das Sie sich gepurlich halten, darzu wir auch die Bader halten wollen, Sie wie bishere umb Ir gelt zubaden, Sie die mehrgemelte Juden, sollen auch bey den Metzlern allhie nit mehr flaisch schlaichen<sup>1)</sup>, dan Sie zu Iren Hausshaltungen selbst bederffen, vnd gar khain flaisch andern frembden Juden hinausverkauffen oder schickhen, wo solches von Ine geschehe vnnnd uns angezaigt würde, darumb sollen Sie In unsser ains Raths straff stechn, Sie sollen auch khain vieh nit kauffen noch herein In die statt treyben, vnd solches selbst abthun, Sunder Ir flaisch bey den Metzlern hinnemen vnd kauffen, auch bey unserer ains Raths straffe, Item muss er, Schmul Jud vnnnd die seinen als oblautt die bemelte Jar an frembd wein oder Bier herein füren werden, dauon sollen Sie zu Jeder Zeit gepurlich nyder leggelt geben, wie andere unsere burger, doch das Sie khainen weyn alhie In der Statt verkauffen dan was Sie an Iren Schulden nemen, vnd zu Irer hausshaltung nit derffen, vnd wass Jedes Jars In der Rechnung der anmeldten befunden wurt, das Sie an wein und Bier In Iren behaussungen aussgedrungkhen haben, dauon sollen Sie Ir angelt, wie ain ander mitburger zugeben schuldig sein, Item Ob Jemandt der vnsern in vnser Statt, oder ausswendig gesässen, deren wur möchtig sind, mit gedachten Juden, die Fünff Jare zu schaffen gewune, So sollen und wollen wur Sie bey unsern Statrechten dieweill Sie hyr sind, als andere unsere mitburger, unsers vermögens, getrewlich handthaben, were es auch das Ine ain leyds zuthun aufgelegt wurde, So soll Ir Jeder, doch nit ferner gedrunge werden, dan uf ainen Judischen Ayde vnnnd moises Buch, Item Er Schmul Jud vnd die andern sollen auch Ire behawsungen Niemanden andern verkauffen dan burgern oder andern Burgern oder baurleuten, So vns ainem Rath zu Burgern Annemlich, die vnss auch von Ir Jedem zuor angezaigt werden sollen, Auch weiter ob es sich begeben, das genantte Juden mit andern Juden die allhie seind oder sein wurden, zu vnfrieden wurden, vnd sich

<sup>1)</sup> wahrscheinlich = „schächten“.

vnderainand vor den Juden die hie sein, nit vertragen köndten, So sollen doch die obgenannte Juden nit weiter für andere frembde Juden geuordert werden, Sondern die sachen warumb es were allhie vor uns einem Rath mit ordentlichen Rechten aussgetragen werden vnd sich daran beniegen lassen, vmb dyser freyung willen, Soll er Schmul Jud obgenant für sich vnnnd die seine vns ainem Rathe, Järlich vnnnd Jedes der funff Jare zu Schutz vund schurmgelt geben, Ein Hundert guldin alwegen uff pfingsten zu erlegen, vnd uff pfingsten Anno m) vierundfunffzig darmit anheben, Und ob sich auch In solchen funff Jaren gemaine anlagen zugeben zuetragen werden, die soll Sie auch zu tragen vnnnd geben schuldig vnd pflichtig sein, Und nach verscheinung der bestimpten Funff Jaren, Sollen Sie mit den Iren Fridlich vund vnbeschwerdt von vns von statthen gelassen werden, vnd Ob wur Innerhalb der Funff Jare solchen Newen bestallung ainen oder mehr andere Juden zu vnss herein In die Statt nemen wurden, das sich dieselben auch mit geben, Leihen vund andern sachen haltten sollen, wie er Schmul Jud, vnd die seine vnd Articulatim, hier Innen begriffen Ist, vnd uff solches alles, haben uns die vilgemelte Juden Schmul, Abraham, Jacob vnd Salomon, Ir jeder besonder für sich vnnnd Ire Haussfrawen die Eegeschriben vnd hernach bemelte Articul vnnnd stuckh gelobt, vnd geschworn, getrewlich zuhaltten vund zuuolziehen, Nemblich das Ir khainer noch khaine, weder Burger noch burgerin dyser Statt noch khainen der vnssern die vnss verwandt sind vnnnd zuesteen, Nirgent Anders wohin ziehen mugen oder laden sollen, noch wollen, an oder uff khain ander ausswendig gericht, das auch nyemandt gewalt geben, geschehen oder gestatten, In khain weiss, Sond die sollen allhie vor vns ainem Rathe oder dahin wur die sachen weyssen werden, Recht geben vnnnd nemen, dieweil Sie bey vns wonnen, Alles vngewegert vnd vngeappelliert, vnd Sie sollen auch pflichtig vnd schuldig sein zuhaltten alle weltliche gepott vund verpott, diser Statt, Sie mehrgenante Juden die wur also wider annemen, Haben Ine auch hier Innen vorbehalten, Ob Ir ainner od mehr Irer gelegenhait nach, von vnss ziehen wöllten, Solches zuthun macht zuhaben, doch dyser bestallung vnschädlich vnd vnabprüchig, vnnnd das es doch den gleubigern die drey Jar auss mit bezalung wie oblantt gehalten werden soll, Vnnnd Ob es sich

begebe, das die obbenannten Juden Ichts erfarren hetten, oder vermerckhten, dauon aufflauff oder anderer schade an der Statt ainem Rathe oder den Bürgern geschehen oder widerfaren möchte, das Sie solches einem Je zuezeiten Burgermeister oder aber sonsten ainem oder mehr des Raths furbringen, ansagen, vnd one Seumnus offenbaren, Vnnd das Sie auch der Statt schaden warnen vnd fromen werben, vnd damid nymer thun, Söllen noch wöllen getreulich vnd ongeuende Vnd das alles zu waren verkhündt haben wur obgedachte Bürgermaister vnd Rathe zu Schweinfurt vnsser der Statt gemain Insygel an dysen brieff vnd verschreibung wysentlich thun hengkhen (Geschehen vnd Geben, Am Montag nach Sebastian der wenigen Jar Zall Im drey und Funfftzigisten Jarr).

Dyse obgeschriebne Copey Ist auscultiert vnd Collationiert nach dem Rechten Original, Hauptbrieff vnd Lauttet von wortten zu wortten demselben gantz gleich, das bezeuge ich Martin Hofman Stattschreiber zu Würtzburg, auss Kayserlichen gewalt, Öffner Notar, mit dyser Subskription meiner aigen Handtschrift In glauben aller abgeschriben dinge, durch mich Benedictum müelich Stattschreiber zu Würtzburg von päpstlichen vnd kayserlichen gewalt Öffnen Notarien ist dyss abgeschriben auscultierte vnd Collationierte Copey gegen der andere auscultierten vnd collationierten Copey mit sundern vleis collationiert vnd dan von wort zu wort gleichlauttend erfunden worden, das bezeuge ich mit disse meinn aigen handtschrift. —

#### Anhang II.

Friedrich von Gottes gnaden Pfaltzgraff bey Rein Herzog zu Baiern des Heiligen Römischen Reichs Schutzwachtär und Churfürst.

Unser günstigen gruss Zuor Ersamen lieben besonderen Uns ist Ewer schreiben von wegen der Juden und was dieselben euch anzeigt Inen bey unser Cantzley zu beschaidt worden sein soll, wol zukommen, Unnd ist nit one die gewesenen Juden zu Schweinfurt, verschiene 24<sup>d</sup> Aprilis ein Supplication, lauth heiliegender Copy vbergeben darauff wir uns aber er Innern khunden was Ewere gesandten hieuer mündlich angezeigt und

darnach auch unsere Rethen ghen Augspurg disser Juden halb für beuelch zukommen, nemblich aber dass sie mit allem vleiss abwehren und vnderbawen solten, die Juden nicht mehr eingelassen wurden, wie wir auch noch der meinung und derhalben den Juden In der Supplikation bemelt, abschläglic antwortt diser gestalt widerfaren lassen, das wir Ewer hieuerlitten beschwerlichs verderben durch Ir der Juden beywonung nit mussten heuffen zu lassen, sonder liessen es In allewege bey dem so Ewer gesandte angezaigt worden beruhen, sie die Juden solten auch selbst sich der Statt enthalten, Vnnd wiewol die Juden darauf gemeldt, so es der mainung, müsten sie sich des am Cammergericht und anderswo beclagen Ist Inen solches nicht gewehrt, sonnder gesagt, sie lauffen mögen wohin sie wollen, wir wurden vorigen beschaidt nicht endern, damit sie dan auch also abgeschieden ganz one das Jemaln gedacht, von Ewern gesandten Copey der verschreibung, so von der Statt den Juden zugestellt, nit furgelegt worden sey, Dan wir vns wol eins bessern zu berichten gehapt, auch noch der mainung seint, das auff alle mögliche wege mit vleiss gedrachtet, damit die Juden ausser der Statt behalten vnnd gar nicht zu mereren verderben eingelassen werden, darzu wir dan auch zu gnaden gern alle mögliche befürderung zuthun genaigt, auch unsern Räthen zu Augsbürg deshalb beuelch zukommen haben lassen, d. Zuuersicht, sie werden sich demselbenn gemäss auch verhalten, wolten wir euch, darnach zugerichten habt, hinwider günstig meinung nit verhl.

Dat. Haidelberg Dorstag den 30. May anno m) LV.

### Anhang III.

Ferdinand von Gottes Genaden Römischer Khünig zu allen Zeiten merer des Reichs.

Lieben getrewen Uns hatt Samuel Jud von Schweinfurt sambt seinen Haushebigen Kindern Beschwärungswaiss in aller underthänigkhait fürbracht und zu erkennen geben, wiewol sein Vater bei fünfftzig Jaren, auch Er sambt Weib und Khindern in der Stadt Schweinfurt lange Zeytt heusslichen gewont, alda mit Irer Handtierung, Bewerben vnnd der Erzney one menigelichs

Beschwörung verhalten, vnnnd sich der Brief vnnnd Siegel. so fuen Burgermaister vnnnd Rath zu Schweinfurt auf ettliche Jarr lang bey Inen zuwonen zuegestellt haben, alles laut vund vermüg hierbey verwarntter verschreibungsabschrift gebraucht, aber siderheer durch das marggräuisch Kriegsvolgks verprennt vund in Armut gepracht worden seye und das Inen demnach über all Ir vleissig pitt vnd an Haltten nit allain lennger zu Schweinfurt zuwonen, sonnder auch Ihr Behaussung wider zu erpawen von Euch gänztlichen gewaigert worden sein solle, Vnnnd uns darauf vmb gnädigiste Hilff und fürschrift an Euch, damit sy, wo nit lennger, doch die bestimpten Jarr aus zu Schweinfurt bei dem Jerigen berueblich vund Sicher bleiben. Auch Ir abgeprenndte Behausung ettwas widerumb vnuerhindert Ewer erpawen möchten, Zum diemüttigsten angerufen und gepetten, Wo nun dem also, vund wir dann auch aus berüerter Ewerer gegebenen bewilligung vund verschreibung lautter Befinden, das Ir bewilligte Zeitt noch nit auss, sunder erst zu pñgsten des achtvundfünfftzigisten Jarrs Ir enntschafft erraichen werden. So haben wir nit vnnnderlassen wollen, Sy an Euch gnädiglich zufürschreiben. Vund ist dem allem nach an Euch vnnsrer gnädiger Beuelch, Ir wollet obbemelttem Samuel Juden, sampt den anddern personen in Ewerer verschreibung begriffen, Ewerem Zuesagen vnnnd verschreibung nach biss zu Ausgang der bestimpten Jarr bey dem Iren frey sicher vund vnbetrücht zu Schweinfurt guetwillig pleiben. Sy auch wie vor Hanndlen, wanndlen, Auch Ir verpranndts Behausung wider aufpawen lassen, Vnd also mit Inen in anschung Irer erlittnen Prunst vund annderer empfangner Schäden die Zeit fürüber das pest thuen, wie vnns dann nit zweiflet, Ir Ewern gegebenen Brieff vnnnd Sigl vollziehung zu thuen selbs genaigt sein werden.

Daran thuet Ir vnnsern gnädigen vnnnd gefelligen willen vnnnd mainung. Geben in vnnsrer vnnnd des Haylligen Reichs Stadt Augspurg den Viert Zehenden tag Juny Anno m) Im fünff vund funfftzigisten vnnsrerer Reiche des Römischen Im fünffundzwaintzigisten Vnnnd der anddern Im Neunvnnndzwaintzigisten.

Ferdinand,

## Anhang IV.

Ferdinand von Gottesgnaden Römisch Khunig zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Lieben getreuen — — Wiewoll wir Euch Khurz verschiner Zeit Auf vnnderthunig ansuechen vnd bit Schmul Jaden vnd seiner Hausshebigen Khinder zu Schweinfurt genädigelich aufgelegt vnd beuolchen, dass Ir Sy Inhalt vnd vermueg Euer Inen gegebenen verschreibung biss zu ausgang der dar Innen verleibten vnd versprochenen Jar, zu Schweinfurt, bey den Iren sicher vnd vnbebrübt beleiben, wieuor Hanndlen vnd Wandlen, vnd Ir verprente Behaussung daselbst guetwillig widerer Pauen lassen solten, So werden wir doch von gedachten Jaden yetzo bericht, Wiewoll Sy Euch solchen vnsern genädigen beuelch vnd furschreiben vberantwort, das Ir doch solchen bisheer nit nachkhomen, sonnder Inen zw Annt. geben haben sollet, das Ir vnns aufs Eheist widerumben zueschreiben wolten, Nachdem Sy aber an khainem anddern ort mit Heuslichen wonungen versehen vnd Numer ain lanngge Zeit Im Ellend hetten vmbziechen muessen, Haben Sy vnns vmb ferner einsehung vnd hilff zum diemüttigisten gebetten. Dieweill vnns dann von Euch derhalben bisheer nichts zukhomen, vnd wir nochmalen fur billig achten, vnd vns nitandst versechen dann das Ir Euere gegebenen Brieff vnd Sigeln geburunde volziehung zuthuen genaigt sein werden. So ersuechen wir Euch nochmallens genädigelich vnd Ernestlich gebietunds das Ir vorigem unserm begern vnd beuelch vnwaigerlich nachkhomen, vnd geburunde Volziehung thuen wollet.

Wo Ir aber dessen yo (?) zu thuen nit schuldig zw sein vermainten, vnns solches zum furderlichisten berichtet, vnns ferner der gebur haben zu entsliessen, daran Thuet Ir vnsern genädigen vnd Ernestlichen willen vnd Mainung, Geben in vnnsrer vnd des heilligen Reichs Stat Augspurg den Sechtzehenden Tag July Anno dm. Funffundfunfftzigisten vnnsrerer Reiche des Römischen im Funffundzwaintzigisten vnd der Andern im Neunvndzwainzigisten.

Ferdinand.

eingegangen am 31. July a<sup>o</sup> 55.

**Anhang V.**

Fridrich vonn gottes gnadenn Pfalntzgrawe bey Rhein, Hertzog Inn Baiern, des heilligenn römischenn Reichs Ertztruchsäis vnnnd Churfürst.

Unnserrn günstiggenn gruss zuuor Ersamem weisem Liebenn besondernn.

Ewer schreybenn des Dat. steet den 23<sup>ten</sup> dieses zu endt lauffenden monats; belangent die Commission sachenn gegen ewern glaubigern, auch dass erlangt Priuilegium wieden die Judenn zusamt gutlichen handlung, so dar von Euch zwischenn euch vnnnd dem von Bibra C (?) auff den 26. Martii khunfftig angestellt Haben wir dieser tage empfangenn vnnnd Inhaltts wol verstanden Vnnnd werdent Ir des erstenn punctens halb auss vnnserr anndern schreyben hiebei was genuith vnnnd verordnung der Rethen zu-, vernemmen haben, Soviel aber das kayserlich Priuilegium wieden die Juden anlangt, da achtenn wir den nechsten vnnnd fruchtbarlichstenn wege sein. Dass solchs Priuilegium Ins werk gericht vnnnd Ine vbung vnd geprauch gestellt werde. Wie Ir dann dasselbig wole werdt zuthun wissenn. So wollen wir auch gern was wir zu hanndthabung desselben thun khundten, ann vnns nichts lassen erwindenn. Vnnnd soll auch gleychfalss auff den angestellten 26. Martii zu furgenommener gutlicher handlung, cyner vnnserr Rethen vonn hieraus oder vnnserr der oberne Pfalntze zugeordnet werden. Das wir euch hinwied günstig meynung nitt wohn verhalten.

Dat. Alzey Freitag den letzten Januarii anno m) LVI.

**Anhang VI.**

Wir Karl der Funfft von gotts gnadenn Romischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs In Germanien, zu Hispanien, baiden Sicilien Jherusalem Hungern Dalmatien Croatien Khunig, Ertzhertzog zu ossterreich, hertzog zu Burgund Graw zu Hapsburg, Flandern vnnnd Tyrol

Empietten ainem jedenn, gegenwärtigen vnnnd kunfftigen Schutzherren des Marekhts Gocshaim, bei Schweinfurth gelegenn, Auch Buergermaistern, vnnnd gemeinden daselbst, vnnserr gnad vnnnd alles guets. Lieben getrewen

Vnns hat N. Judischait, daselbst zu Gocshem furbracht Wiewol sy vnnnd Ire vordern lanng Jar heer bey Euch Im ge-

mellte Marckht gewonnt vnnnd noch vnnnd allwegen ainem Schirmherren alda ain Schutzgeltt gegeben. So soll doch Im kurtzer Zeit, der hochgeborn Philippe lanndtgraw zu Hessen, als Er damals Schutzherr gewesen, Inen den Juden allerlay einträg gethun vnnnd sich mit den Fleckhmaistern verainigt das Sy Inen Ir Synagog vnnnd Schulen wider alltherkhommen, auch vnnserere gebene Freyhaiten zugeschlossen vnnnd versperret. Das Sie also ain Zeit geduldt tragen muessen. Vnnnd dhieweil aber die gemellten vnnser Judischait fursorge tregt, das sich ettlich bei Euch vnnndersteen mochten, Sie die Juden gar darauss zuuertreiben vnnnd zuuerbringen, Vnd vnnns derhalben, vmb vnnser gnedig Hilff vnnnd Einsehenns, vnnndertheniglich angerueffen vnnnd gepetten hat, demnach Empfelhen wir Euch hiemit Ernstlich, das Ir die gemellt vnnser Judischait bei Euch Im dem Fleckhenn zu Gocshaim wonen auch Ir Synagog, widerumb offnet vnnnd hinfurter nit versperret, Sounder wie vonn alter herr bey Irem alltem herkhommen Irer Synagoge vnnnd vnnnsren Freihaitenn, Inen vnnnd gemeiner Judischait, auff jüngst gehaltenem vnnsern Reichstag zu Speyr, gegeben, pleyben lasset. Vnnnd Sie darbey schützet vnnnd handthabet. Auch dawid nit beschweret noch gewalltiget noch andren zuthun gestattet In khein weiss damit wir auff ferner Ansuchen nit verursacht werden, Inn ander wege einsehenns zuhabenn, wie sich vnnns das als Römischem Kaiser zuhandthabung vnnserer gegebenen freyhaitenn zuthuen gepuren möchte. Das mainen wir Ernstlich. Geben Inn vnnser vnnnd des Reichs Statt Augspurg am Sibennzehennnden tag des Monats Januarii Nach Christ gepurth funfftzehennhundert vnnnd Im Achtvnnnduertzigisten vnnnsres Kayserthumbs Imachtunzwintzigisten vnnnd vnnnsres Reichs Im zway und dreissigisten Jaren.

Carolus

Ad mandatum Cäsareae &  
Catholicae Mstis. propr.  
J. Obernburger.

30

V. Max archidux  
V. Beorenz

Die Copie ist vom Magister  
Wilhelm Scheffel Notar in Augsburg  
beglaubigt.

## Anhang VII.

Dem fürsichtigen, Ersamen vnnnd weissen Burgermaister, Schuldthaiszen, Richter vnnnd gemeinde zu gochtzhaim Entpieth ich Josel Jud vonn Rosshaim, gemainer Juden Beuelchhaber, Inn Teutschen Landen, mein guettwilligen Dienst, vnnnd fueg E. Erb. zuuernemen, demnach ainer gemainer Judischait bei Euch ettlich beschwer, wider alltherkhommen vnnnd auch wider vnnser kayserliche Freyhait, vnnnd vnnser Zeremonien, als vnnser Schuel, vnnnd Sinagogen, gemellter Judischait, versperrth worden, daraumb Ich nun, als gemellter Beuelchhaber, söllich vnder andern der Rö. kay. Mst. als Oberisthaupt, vnnser Allergnedigister Herr, Clagsweiss, vnnndertheniglichen furbracht, wie Ir dann vss demselbigen, Irer kay. Mst. opfenne kayserliche manndat, vnnnd beuelch, dasselbig zuuernennen haben, Vnnnd wiewol Ich gar khain Zweipffel hierain setzen, das ainiche personne, vber solliche Kayserliche Beuelch, nach verkhindung kayserlichs mandats gemellte Judischait, weitters hinwider zu beschwären, hab Ich doch nit wollenn vnnnderlassen, vss Crafft meines Ampts, E. E. auch hierbey guetter meinung, opfenlich mit disem Brieff zuersuechen vnnnd zuer Innern, das E. E. vpf Kayserliche beuelch gehorsam nachkommenn, vnnnd vnnser Schuelen, vnnnd Sinagogen vnversperrt zue lassen. Wie dann vonn alltherkommen heer, Inn allen Reichs Stetten, Franckfurth, vnnnd Wurmb, heergebracht, vnnnd noch gehallte wurd dann wo hinfur. gemainer Judischait, sambt oder Sonnder, ainicher Kay. wider Hochgedacht Kayserlich Maiestat, genedigen beuelch, vnnnd derselbigen Irer Mst. treffennliche Freyhaitenn, So bey funfftzig marckh Löttigs golds, Inn derselbige Freyhaiten gepotten, vnns nit zubeschwern, mit solcher vnnnd dergleichen zuwider geschehen, alssdann wurd vnnnd muesst Ich wider dieselbige vberfarn, beclagen vnnnd furnemmen, Nit allain vor hochgedacht Rö. kayserlich mayestatt, vnnnd auch den Durchleuchtigisten hochgebornnen Churfürstl. Hertzog Friderich als schutzherrn, vnnser aller gnedigisten Herrn, Sonder auch beclagen vnnnd furnemmen vor dem Loblichen Kayserlichen Cammergericht, Wie sy dann das gepurn will, nach Jeder verhandlung, des Ich mich gegen Euch nit versich, vnnnd Inn Hoffnung werdenn gemaine Judischait Bey Euch, wie vonn Allerheer genediglich schutzen vnnnd schirmen, damit weiter zue procedirn vnnott sein

wurdt, Dargegen solche aine Judischait mit Irer stower, Schutzgellt, aller gepur hallten vnd meniglichst bey friden vnd Rue bleib, hab Ich gemellter Josell Jud E. M. (?) mit disem Brieff zueroffenen nit wollen verhalten. Dat. mit vnd vnder meinem zu Ennde diser schrifft hiefurgetrucktem Bittschier den Funffzehenden tag des monats martiy Anno m) Im Achtundtuirzigisten<sup>1)</sup>.

**A n h a n g VIII.**

Durchleuchtigster Hochgeborener Churfürst gnedigster Herr. Demnach die Arme gemeine Judischait vff ettliche Ire beschwerden der Rö. Kay. Mst. vnser aller gnedigster Herr vndertheniglichen von denen Gochsheim furgebracht darauff Ir Maiestät ain offnen kayserlichen beuelch derhalbenn hat gnediglichen lassenn aussgeenn: Wie E. kay. Mst. desselbigenn beuelh hiebeigelegter copey gnediglichen zu uernemen habenn, hierauff vone wegenn desselbigenn Judenn von Gochsheim Mein vnderthenigist bitt, E. khurfürstl. gn. wollenn dermassenn auch gnedigist als ein schutzherr, ain offnen beuelh ann amptleuth vnd Dorffmaister lassen ausgeenn, das Sie gemelte Judischait daselbstenn zu Gochsheim, bey altem herkhommen Nach . . . . Jetzigenn kay. beuelhs so zugegen lassenn bleyben, vnd nit weiter tringenn oder beschwerenn, Dargegenn was die Judischait doselbst wie von alttherkhommen E. Churf. gn. als ein schutzherrn schutzgelt zugehörig ist, wollenn sie vndertheniglichen wie sich gepuert, Jerlich ussrichtenn vnd bezalenn. Thuen E. Churf. gn. vnns also vnderthenniglichen beuelhenn

E. Churf. gn.  
Vnderthenigist

Jossel Jud von Rossheim

von wegen gemellter Judischait von Gochsheim.

Dat. Marcii a<sup>o</sup> 1548  
pr. Auguste 12.

<sup>1)</sup> Hier folgt dann das oben Seite 33 Note 5 beschriebene Siegel.

## Anhang IX.

Friderich von Gotts gnaden Pfalntzgraue bey Rhein Hertzog  
In Baiern des hailligen römischen Reichs Eitztruchsäss vnn  
Churfürste. etc.

Unsern gonstigen grus zuor Ersamen weisen lieben besondern  
Nachdem verschiener Tag die gemain Judenschafft zu gochssheim  
bey Schweinfurt vns supplicierende furgebracht wie sie bissher  
In ewers schirmherns schutze vnd verspruch auch begriffen vnd  
demselben Jedes Jars von des schirmswegen ein benante Summe  
gehandtraicht hetten als sie sich dan desselben gegen vns er-  
botten, So haben wir euch derhalben thun schreiben vnd wie es  
In solchen herkomen ewers berichts begert, dieveill vns aber  
darauff kein antwuertt von euch worden, so vermuten wir das  
euch dasselbig vnser schreiben nit zukomen sein mocht Nitt  
weniger haben Jetzo gemelte Judenschafft ferner an vns suppli-  
cirt vnd daneben ein kayserlichen offnen beuelchsbrieff vns in  
Originali furgebracht, samptt einer abschrift desselben, wie Ir  
hiebeiligendt nach lengs zuuernemen haptt, So wir dan vernemen  
das gemelte Judenschafft zu Gochsheim also vnder dem schutz  
der Statt Schweinfurt schirmherns gehörig vnd das also herkomen  
sein soll, wir auch den kaiserlichen beuelch (.welcher auch mit  
begreifen ist.) einer aussgedruckten ernstlichen mass befinden,  
wie dan die Juden vnser achtens auch denselben hernachmals  
In Originali selbs fürbringen werden, So haben wir solichs am  
fordersten abermals gnediglich an euch gelassen lassen wohn,  
Gunstig gesinnendt Ihr wollent vns herauff ewers wissens des  
Herkhomens dieser Juden halb bei diesem vnserm botten schrift-  
lichen bericht zukomen lassen, Daneben eur gemute In dem zu-  
erkennen geben Vnd die beiligendt Der Juden supplication samptt  
der abschrift kayserlichs beuelchs vns widderumb mit vbersenden  
auff das wir alssdan was sich geburn vnd die notturfft erfordern  
wille vnns darunder zugerichten wissen, Daran erzaigt Ir vns  
gefallens mit gonstigem willen zu bedenken.

Datum Augspurg Dinstags nach Letare Anno m)

viertzig vnd acht.

## Anhang X.

Fridrich von gottes gnaden Pfaltzgrafe bey Rhein, Dess heiligenn Römischen Reichs Ertztruchsös vnnnd Churfürst, Hertzog in Baiern.

Lieber, getreuer, Wir seint berichtet, das vnnsere Schutzsvnnnd schirms verwandten, Burgermaister vnnnd Rathe zu Schweinfurth, bey weilundt dem Allerdurchleuchtigsten grossmechtigsten Fursten vnnnd Herrn, Herrn Carln dem funfften Romischen Kaiser hochseligst loblicher gedechtnuss, ein begnadigs freyheytt ausgebracht vnnnd erlangt haben, dassie alle Juden vnd Judinnen, die seien In d Stat Schweinfurth, oder den zugehörigen Richsvogtey Dorffern gesessen, wo sie wollen, bey einer Namhafften Peen von dannen hinwegkschaffen mögen, Vnnnd obwol ermelt Priuilegium angeregten Juden vnnnd Judinnen, wie wir berichtet, nit allein die gepuere Insinuirt, sonder auch zumermale für vnnnd angezaigt worden, sich daruff wissen zum abzuge zugerichten, So sollen sie doch gedachtem Kay. Privilegio zu veracht, sich noch dises tags, drutziger weisse, In den Richs-Vogtey Dorffern heusslichen enthaltten, Welches gemeiner Stat vnnnd Burgerschaft, zu nachthailiger beschwerung geraichen thuet, Ist derwegen vnnsere beuelch, Du wöllest allen Juden vnnnd Judinnen, So Im Fleckhen Gochsheym Sennfeldt od andern ortten gesessen, von vnnserentwegen, mit ernst auferlegen, vnnnd gebieten, sich alsbalden, In wendig Monats frist nach dato, von dannen aus dess Reichsvogtey hinwegkh zuthuen, vnnnd ferner nicht wider darein zutrachten. Souern sie dann daruff abziehen werden, hats seinen wege, wo nit soltu Inen alsdann wasser vnnnd waide auch Schutz, Schirm vnnnd Sicherheit auffkunden, verbieten vnnnd entsetzen, solches alles furbas nit mer zugeniesse oder theils zusein, sie auch verpeen vnnnd verpotten, vff gemeine vnnsere vnnnd des Dorffs grundt, boden, gassen vnnnd Strassen zugehn oder zuwandlen, Als Du dich vff ein solch Mass wurdest zuuerhalten wissen, das haben wir Dir d sachen gelegenhait vnnnd Notturfft nach gnedighen nit bergen wollen, vnnnd es beschicht herane vnnsere beuelch vnnnd mainung

Dat. Haidelberg den 22. July A<sup>o</sup> LX.

**Anhang XI.**

Fridrich von gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäss vnnnd Churfürst, Hertzog In Bairn.

Lieber, getreuer. Wir haben dein schreiben, sampt mitgesandter Copei dess vertrags, so vff vnser gefallen mit dem Diemerischen Juden abgeredt ist, vnnnd den andern Copeyen empfangen, vnnnd Inhalts vernommen, Dieweyl wir nuhn vermerkhen, das durch solchen Vertrage, gar nichts an Bottmessigkeit oder anderm begeben sein soll, So mügen wir leiden, das der vnnsernthalb vngehindert, In sein wurckhlichkeit gericht werde, Sofern auch denen von Schweinfurt vnbeschwerlich, vnnnd nit zugegen ist, demselben Juden die gebettne Zeit, biss Cathedra Petri zuuergunden, mügen wir vnnsers thails auch leiden, es Inen zugelassen werde, Solt es aber den von Schweinfurth vnnnd Jachsheim beschwerlich fallen, Hastu vff Jungsten vnnsERM beschaidt vnnnd deinem angelegten beuelch vnd aussbott zubeharren, das er sich zu angesetzter Zeit hinweckh mach.

Was dann dess von Schaumburgs Juden belangt, Dieweyl sich derselbig der Kay. Mat. vnnnd vnnsERM als Reichsvogts gebotte, also freuenlich widersetzt, Vnnnd doch gassen Strassen, wasser vnnnd waide gebrauchen thuet, So ist vnser beuelch beharren, — Vnnnd daneben vmb solchs freuels vnnnd hochmuets willen, so der Key. Mat. vnnnd vnns zuuerkleinerunge gereichet, Inen mit ein gueten abdrag nach gelegenheit seiness vermugens besetzen, vnnnd denselben zuerlegen, Vff Inen dringen.

Hieran thust vnnsERN beuelch, Wolttten wir dir gnediglichen nit bergen,

Datum Haidelberg den 25<sup>t</sup>. Octobris A<sup>o</sup> m) LX.

**Anhang XII.**

Friderich von Gottes gnaden Pfaltzgraf bey Rhein dess Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäs vnnnd Churfürst, Hertzog Inn Baiern.

Lieber getrewer Wir haben Dein schreyben neben zugeschickter Copien was Bedrolchs Veit von Schaumberg Dir der ausgepottnen Juden zu Jochsheim halben geschrieben empfangen,

seins Inhallts sampt angeheffter Deiner bitte verstanden Nun wollen wir vnns nicht versehen gedachter von Schaumberg gegen Dir oder andern die vnns Diensts oder schirms halb zugethan vnd verwandt seien dises Gottlosen Folcks wegen etwas vngutlichs furnemen, sonndern Er sich desselbigen wol zuenthalten vnd zumassen wissen werde. Wie wir Inn dann auf solch Dein bergern laut beyligender Copey geschriben<sup>1)</sup>, Das wollest Du Ime alssbaldt vnd gewisslichen zuschaffen. Solt nun Er sich der Juden druber ferners annemen oder aber, da sie also noch lenger vber die bestimpte Zeit zu Jochsheim mutwilliger vnd halstarriger weise plieben, Alssdann da sie ausser dess von Schaumbergs behausung vnd In der Vogtey Obrigkeit zubedretten, nach Inen zugreifen. Vnd sie gen Schweinfurt fure Inn verhauffte legen lassen. Oder aber da sie ausser der Behausung In nicht zubedretten sein solten oder wess sich dissfals zutregt, hastu vnns desselbigen wider furderlichst zu berichten ferners bescheidts darunder zu gewartten. Doch damit sich die Juden mit billichkeit nichts zu beclagen noch vrsach haben dess orts lenger vnd vber bestimpte Zeit zuuerharren. So wöllest Du hiezwuschen vorigem befehl nach Wo es annderst nit albereits beschehen, bey den Vnderthanen nach billichen vnd traglichen Dingen zu bezalung Irer schulden verhelffen gleichssfals auch bey den Juden vmb erlegunge angeforderts abtrags der hundert Daler anhalten, so sie sich aber dessen nochmaln beschweren, Hastu sie bey vnns ansuchen zulassen. Wolten wir Dir hinwider gnedig nicht bergen.

Dat. Haidlberg 15. Septembris Anno m) 61.

#### Anhang XIII.

Fridrich Pfaltzgraf Churfürst etc.

Lieber besonnder Von vnnsern Rhäten so wir zu newlichkeit zu Schweinfurt gehabt seint wir zu derselbigen wider anheimbskunfft vnndertheniglich berichtet, Was sie neben andern, Auch aus vnnsern sonndern beuelch mit den Juden In dess heiligen Reichs vnd vnns befolhener vogtheyen Schweinfurt zugehörigen Flecken Jochsheim gesessen, dieweil dieselbigen (vber das Inen hiebeur durch vnnsern vndervogt zu Schweinfurth Herman

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang XIII. <sup>2)</sup> Einschlägig zu Seite 42, Note 2 und zu Anhang XII.

Hartlauben Inn krafft dess erlangten Kayserlichen Priuilegii, Auch vnnsere Ine daneben sonderlich gethanen schriftlichen beuelch mehrmals aussgepotten gewesen.) Daselbsten noch also verechtlicher weisse sitzen Plieben seien, gehandelt — So werden wir aber Jetzo von mehrgedachtem vnnserm vndervogt, vndertheniglich verstandigt, Was Du nach obgedachter vnnserer Rhäte zu Schweinfurt abziehen Ime gleichwol ettwas bedrohlichen mit ernannten Juden gepflogner handlung halb zugeschrieben, als ob dieselbige auss seinem aussinnen hervorgeflossen sein solt — Welchs nun vnns nicht zu geringer beschwerunge von dir geraihen thut, Dann einmal vnnsere vogt dissfals Je annderst nichts, dann Ime dinst vnnd pflichten halben gepüren wöllen. Vnnd Er von vnns desswegen In beuelch gehabt gehandelt hat. Also solch dein vngutlich anziehen wol verbleiben konden.

Vnnd dann vnns ganze bedencklichen fallen will, sie die Juden angezognes Keyserlich Priuilegium Auch vnnsere ergangene beuelch, vnnd bescheen aussbitten, sie lenger als die Inen von unsern Rhäten bestimpte Zeit auss, In dess heiligen Reichs Vogtey Schweinfurt, vnnd desselbigen zugehörigen Flecken Jochsheim (.Da du dich dann Je ainiche Oberkait Im wenigsten anzumassen oder zu gepieten hast, sonnder vnns dasselbig von dess heiligen Reichs wegen gepuert vnd zusteet.) zgedulden, Derhalben so wollen wir vnns gnedig versehen, Du werdest Dich nicht allain Irer dissfals weiter nicht annemen, noch sie vber solchen termin der endts ferner aufhalten, Sonndern auch dich sonsten gegen vnnsere vndervogt oder andern so vnns schutts vnnd schirms halb zuuersprochen steet, dergleichen vnguetlicher bedröung vnnd handlungen zuenthalten vnnd zumassen wissen.

Da aber solchs nicht bescheen, vnnd daruber ettwas vnge-reumbts furgenommen, oder das die Juden zu Jochsheim lenger zu verharren gehalstarrigt werden vnnd bleiben solten, hastu zuermessen, das wir als dann das Ihenige furnemen musten, so zu Hanndthabung dess heiligen Reichs vnnd vnns befohener Vogteien, vnd Obristen Vogte zu d schutts vnnd schirms halb zu thun aignet vnnd zusteet, Das wir doch sonnsten vielieb geubrigt vnnd enthoben sein wolten, dann vnns nicht gepüren will, dem heiligen Reich ettwas an seiner dess orts habenden ober vnd gerechtigkeit entziehen noch dero zugehörige vnbillich

weisse bedrängen vnd beschweren zulassen. Denn ob Du wol In Deinem schreyben die rechtfertigung am Kays. Cam. anziehen thust, so berurt es doch vnns also dess heiligen Reichs dess orts obristen vogt, Schutzes vnnd Schirmherrn, noch auch diese handlung gar nicht, sonndern von vnnsern schutz vnd Schirmsuerwandten zu Schweinfurt allein auf die In dem Kay. Priuilegio bestimpte Peen geclagt vnnd procedirt wurde. Wolten wir dir darnach zugerichten habst, gnediger meynung nicht verhalten <sup>1)</sup>).

Dat. Haidlberg den 15. Septembris anno m) 61.

An

Veiten von Schaumberg.

**Anhang XIV.<sup>2)</sup>**

Fridrich Pfaltzgraf Churfürst etc.

Lieben besondern. Wir haben Eur schreyben von wegen der Juden so In vnnserm vom heiligen Reich dragenden Vogtey Dorff, zu Gochsheim sitzen, empfangen, vnnd alles Inthaltes hören vorlesen, Vnnd sint gleichwol nach gestalt der sachen, In zuersichte gestanden, dieselbigen solten auf das beschehen aussbieten, zu bestimbter Zeit, Iren abzug genommen haben, dieweil wir zuuorn ernstliche verordnunge gethan, sie die Juden In bezalunge Irer bekanntlichen bewissten schulden, mit nichten aufzuhalten, sonder, der billichen gebüre, zuentrichten, Wie wir dan ein solehs Jetzo aufs new wider verschafft haben, Wo es nit beschehen, es nochmalen ernstlich zuerfuegen, derhalben wir vnns auch versehen wollen, die Juden werden sich darauf, In einigen wege, dem beuolchenen ausbot endtgegen, lenger nit aufhalten, oder d orts finden lassen, Dann wir sie dem Kays. Priuilegio, bestimbts orts lenger nicht zgedulden wissen.

Souil dann die anndern angemasten Irrungen<sup>3)</sup> belangt, Derwegen Ir Euch Commissarios zuerordnen begerdt, Wir aber von solchen gebrechen, was die sein oder beruren mugen, kein wissen dragen, So habt Ir vnns derselben, die seyen gegen der

<sup>1)</sup> Anhang XIII. und XIV. befinden sich in Copie, XV. im Original in den Schweinfurter Vogtei-Akten und sind nunmehr den Reichskammergerichtsakten unseres Betreffs einverleibt.

<sup>2)</sup> Einschlägig zu Seite 47.

<sup>3)</sup> Dieser Teil bezieht sich nicht auf die Angelegenheit der Juden.

statt oder vnnsern vndervogt zu Schweinfurt, zu vnnsere Cantzley hieher zuerstendigen, Wollen wir darauf erkundigung pflegen, Vnnd further nach billicheit vnd gnediger gebure erzeigen, Das wolten wir Euch hinwider gnedig vnuerhalten lassen.

Dat. Haidlberg den 25. Oktobris Anno m) 61.

An Veiten vnd Hanns  
Claussen von Schaumberg  
Auch Caspar vnd Conradt  
Diemarn,

(als Antwort auf deren Schreiben an den Churfürsten von „Dornstag nach Burekhardi anno m) 61“).

**Anhang XV.)**

Fridrich von Gottes genaden Pfaltzgraf bey Rhein dess heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäs vnd Churfürst Hertzog Inn Bairn

Lieber getreuer Wir haben Dein schreyben sambt vberschicktem berichte, was Du mit Veiten von Schaumberg der Juden zu Gochsheim halben gehandelt, empfangen, vnd hörn verlesen, Geben dir darauf gnedig zuerkennen, das vnns die von Schaumberg vnd die Diemar, gedachter Juden halber, auch schriftlich angelangt, Die haben wir darauf widerumb beantwort, wie du abbeyligenden Copien zuvernemen hast, damit du nun angeregter Juden, auf beschehen, ausbott zum ehisten ledig werden muge Ist vnnsere buelch, Du wollest Dich grundtlich erfahren, Ob sie Ierer schulden, von den Burgern vnd vndthanen, entricht seien, Vnnd Im fall das nit, daran sein vnd befurdern, das sollich nachmalen aufs ehist bezalt, vnd den negsten darauf weckgeschafft werden, vnd vnns sollich alsdann wider verstandigen, Auf den fal nit Weichens ferner geburliche verordnungen zuthun wissen, Was vnns auch von Inen den Schaumbergern vnd Diemarn, auf vnnsere antwort, weither vberschickt wirdet, das soll denen von Schweinfurt oder dir, Wen es belangen wirdet, vnuerhalten bleiben, Wolten wir dir hinwider gnedig vnuerhalten lassen,

Dat. Haidlberg den 27. Oktobris Anno m) 61.

Vnnsere Vndervogt zu Schweinfurt vnd  
lieben getrewen Hermann Hartlauben.

<sup>1)</sup> Einschlägig zu Seite 47 und Anhang XIV.).